

## Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

**Synode auf Montag, 5. Dezember 2005, 8.30 Uhr in St. Gallen**

Die einleitende Besinnung hält Kirchenrätin Margrit Eggenberger, Grabs.

Die Verhandlungen werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

### Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2006 inkl. Finanzprognose (separate Beilage), [S. 6 - 12], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Voranschlag für das Jahr 2006 [S. 13 - 15] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 16 - 17]
6. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Revision des Reglements über den Finanzausgleich, 2. Lesung [S. 18 - 30]
7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen (Art. 113<sup>bis</sup> bis 113<sup>sexies</sup>, 108 und 149 der Kirchenordnung), 2. Lesung [S. 31 - 34]
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Neuregelung Mutterschaftsurlaub und damit verbundene Änderungen von Artikel 139 der Kirchenordnung und Artikel

36 des Reglements für den Dienst der Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer und Artikel 15, 16 und 19 des Reglements für den Dienst der Katechetinnen [S. 35 - 37]

9. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Fusion von Politischen Gemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 35, 36 und 37 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung [S. 38 - 39]
10. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend „St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog“ [S. 40 - 43]
11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
12. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
13. Umfrage

20. September 2005

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

---

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

**Parkverbot auf dem Klosterhof**

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

---

Termingerecht ist folgende **M o t i o n** eingereicht worden:

Von **Pfr. Ueli Friedinger, Oberhelfenschwil**

**betreffend Änderung von Artikel 77 Kirchenordnung (Voraussetzungen für Konfirmandenunterricht und Konfirmation)**

Von den Präsidenten und Pfarrpersonen der Neckertaler Kirchgemeinden Oberhelfenschwil, Mogelsberg, Brunnadern, St. Peterzell und Hemberg bin ich als Mitglied der Synode beauftragt worden, die folgende Motion einzureichen: Der Kirchenrat wird beauftragt einen **Entwurf für eine Revision des Art. 77 der Kirchenordnung** vorzulegen, und zwar in folgendem Sinne:

*„In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe, sowie die von der Kirchenvorsteherschaft festgelegte Anzahl von Jugendgottesdiensten besucht hat.“*

**Begründung:**

Die Kirchenvorsteherschaften sehen sich nicht in der Lage, den Auftrag, der ihnen durch den **Art. 38** der Kirchenordnung auferlegt ist, sinnvoll durchzuführen. Es werden zwar Jugendgottesdienste angeboten, doch wenn zuwenig Kinder und Jugendliche daran teilnehmen, kann oft nicht mehr von einem Jugendgottesdienst gesprochen werden. Er muss aufgegeben werden.

*„Jugendliche vom 5. bis zum 8. Schuljahr besuchen Jugendgottesdienste. Die Kirchenvorsteherschaft legt fest, wieviele Jugendgottesdienste durchgeführt werden und wie die Kontrolle gehandhabt wird“,* so heisst es in Art. 38 weiter.

1. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Religionsunterricht Voraussetzung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht sein soll, die gemeinschaftliche religiöse Praxis, nämlich der Gottesdienst - rsp. Jugendgottesdienst-Besuch hingegen nicht. Sie finden, hier werde bezüglich des reformierten Gottesdienstes ganz generell eine fatale Botschaft mitvermittelt: Für Reformierte ist der Gottesdienstbesuch an und für sich unwichtig! Die Kirche produziert hier eigenhändig ein Problem, das sie zugleich beklagt.

Auch der Gottesdienst -, rsp. der Jugendgottesdienstbesuch soll fortan Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht werden. Es kann doch nicht sein, dass Jugendliche in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, die noch nie in einem regulären Gottesdienst waren, geschweige denn eine Taufe gesehen oder gar an einem Abend-

mahl teilgenommen haben. Und: Ist denn ein seriöser Religionsunterricht nicht auch auf die Erfahrung einer realen religiösen Praxis angewiesen?

2. Wozu denn eine Anzahl Jugendgottesdienste festlegen, und vorallem: Wozu denn die Kontrolle? Es kann sich doch hier nicht einfach um statistische Erhebungen handeln, oder doch? Die Kirchenvorsteherschaften und Pfarrpersonen, die den Art. 38 ernstnehmen und umsetzen wollen, riskieren sich lächerlich und unglaubwürdig zu machen. Sie sollen zwar etwas kontrollieren, doch was geschieht, wenn die festgelegte Anzahl Jugendgottesdienste nicht besucht wird? - ja wenn es Kinder gibt, die nie auch nur einen Jugend- oder Erwachsenengottesdienst besucht haben. Sie „müssen“ ja nicht, denn sie werden ja trotzdem in den Konfirmandenunterricht aufgenommen. Sie und ihre Eltern wissen es sehr genau, dass die Kirchenvorsteherschaft hier keinerlei Handhabe hat. Und sie spielen dies oft geschickt aus! Es ist unmöglich etwas zu fordern und sogar zu kontrollieren, das jedoch folgenlos bleibt.

Da wird den Behörden ihr Engagement vermiest.

3. Man argumentiert oft mit dem „Zwang“ zum Gottesdienstbesuch! Kinder und Jugendliche würden auch sonst fast nichts ohne „Zwang“ machen. Sie brauchen auch sonst den Druck von aussen als Mittel der Steuerung. Das, was als Zwang daher kommt, kann auch als notwendige, altersspezifische Auseinandersetzung angesehen werden und dazu braucht es „Widerständiges“. Wer diese Auseinandersetzung vermeiden will, der kann ja auf die Konfirmation verzichten, es besteht ja kein – formeller - Konfirmationszwang. Wer konfirmiert werden will, der akzeptiert das gesamte Setting!

**Und vor allem:** Die jetzige Regelung lässt auch Eltern, denen der Gottesdienstbesuch ihrer Kinder wichtig ist, im Stich. Gerade Eltern von Jugendlichen sind der Cliquenmeinung hilflos ausgeliefert, genauso wie die Jugendlichen selbst. Sie können sich nicht auf eine institutionell abgesicherte Verbindlichkeit abstützen, was für Eltern mit Jugendlichen eine entscheidende Hilfe ist.

Die religiösen „Minimalisten“ haben die Oberhand. Es darf nicht sein, dass sich die kirchliche Praxis am Minimum orientiert und dabei die engagierten Eltern und interessierten Jugendlichen, die es zum Glück auch gibt, allein lässt.

Wenn es bei der jetzigen Formulierung des Art. 77 bleiben sollte, dann soll zumindest **der Art. 38 ganz oder teilweise gestrichen werden**. Die Festlegung einer Anzahl von Jugendgottesdiensten und vorallem deren Kontrolle muss wegfallen. Die Kirche soll ehrlich dazu stehen, dass sie es zwar gerne sähe, wenn auch Kinder und Jugendliche hin und wieder (Jugend-) Gottesdienste besuchen würden, doch es muss halt beim frommen Wunsch bleiben, denn es fehlt die Kraft den Art. 38 konsequent und d.h. „folgenreich“ umzusetzen.

Die Kirchenvorsteherschaften der Neckertaler Gemeinden wären sehr froh, wenn ihnen ihr „Geschäft“ durch eine bessere institutionelle Absicherung erleichtert würde und sie weder vor Eltern noch vor Jugendlichen der Lächerlichkeit preisgegeben wären. Und vorallem und zuerst: Wenn uns der Gottesdienst wichtig ist, dann soll die Kirche auch eindeutig dazustehen (können)!

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2006**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2006 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

Verwaltungsrechnung (S. 1 - 8)  
Kostenrechnung (S. 9 - 27)  
Budget Kirchenbote (S. 28 - 29)  
Finanzprognose (S. 30 – 32)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) rechnet mit einem Rückschlag von Fr. 20'000.00. Er setzt sich aus folgenden Teilbudgets zusammen:

(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	Fr.	0.00	
Stipendienfonds	- Fr.	10'000.00	
Hilfskasse Pfarrer	Fr.	0.00	
Erwachsenenbildungsfonds	Fr.	0.00	
Fonds für erholungsbed. Kirchgenossen	- Fr.	10'000.00	
<b>Total ohne Finanzausgleichsfonds</b>			<b>- Fr. 20'000.00</b>
<b>Finanzausgleichsfonds</b>			<b>Fr. 0.00</b>

### Allgemeine Bemerkungen

Der Kirchenrat legt Ihnen ein Budget mit vergleichsweise wenigen Änderungen vor. Er erwartet Zentralsteuereinnahmen in der Grössenordnung des Jahres 2004. Mit Ausnahme der Neuordnung der Seelsorge an den Regionalspitälern sind keine neuen Aufgaben vorgesehen.

Bei den Löhnen sind die vom Kirchenrat beschlossenen Beförderungen und Stufenanpassungen gemäss Dienstalter eingerechnet, nicht aber eine generelle Lohnanpassung inkl. Teuerungszulage. Sollte der Kantonsrat des Kantons St. Gallen, der immer in seiner No-

memberssession über allfällige Lohnverbesserungen für das Staatspersonal beschliesst, eine Lohnerhöhung bewilligen, müssen wir reglementkonform nachziehen. Eine Erhöhung von 1,5%, wie die Regierung beantragt, würde für die Kantonalkirche Mehrkosten von Fr. 60'000.00 bedeuten.

Der gesamte Personalaufwand ändert sich wenig, sowohl gegenüber dem Budget 2005 (- 0,8%), als auch gegenüber der Rechnung 2004 (+ 0,7%). Die grösste Abweichung besteht bei den Treueprämien (Konto 3002), die gemäss neuem Reglement berechnet wurden. Bemerkenswert sind auch die Beiträge an die Unfallversicherung (3050) und die Krankentaggeldversicherung (3051), die auf Grund des Schadenverlaufs der letzten drei Jahre stark steigen.

Der Sachaufwand liegt um Fr. 132'180.00 oder 5% deutlich über dem Budget 2005. Der wichtigste Grund dafür liegt in der mit Fr. 100'000.00 eingesetzten Reserve für die Seelsorge an den Regionalspitälern (neue Kostenstelle 404). Die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Kanton und dem katholischen Konfessionsteil sind noch nicht abgeschlossen, weshalb diese Reserve unter Konto 3129 Übrige Betriebskosten budgetiert wird. Auf dem selben Konto verbucht werden unsere erhöhten Beiträge an den Kirchlichen Sozialdienst KSD (Kostenstelle 416). Schliesslich fällt das stark gestiegene Budget für Veranstaltungen (Konto 3180) ins Gewicht. Allein für die Ausrichtung der SEK-Delegiertenversammlung im Juni 2006 in St. Gallen sind Fr. 30'000.00 vorgesehen.

## **Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen**

### **100 Finanzwesen**

Die Zentralsteuer ist wie im Vorjahr mit einem Satz von 2,6% budgetiert. Dazu kommen 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland. Beim Steuerertrag stützt sich der Kirchenrat auf Prognosen der kantonalen Steuerverwaltung, berücksichtigt für seine Schätzungen also die Einnahmen des Jahres 2004.

Seit dem 1.1.2000 können die politischen Gemeinden den Kirchgemeinden eine Steuereinzugsprovision von maximal 3 (vorher 2) % verrechnen. Für den Einzug der Zentralsteuer zahlt die Kantonalkirche den Kirchgemeinden den gleichen Satz.

Die Zinsen für Separatrechnungen und Fonds bleiben auf 2,5%. Bei den Aktivzinsen rechnen wir nicht mit einer kurzfristigen Verbesserung der Sätze.

### **200 Synoden**

2006 findet keine Aussprachesynode statt.

## **210 Kirchenrat**

Bei den Veranstaltungen (Konto 3180) sind die Kosten für externe Aufträge Kommunikation in der Höhe von Fr. 10'000.00 enthalten, aber auch die bereits erwähnten Fr. 30'000.00 für die SEK-Delegiertenversammlung im Juni 2006 in St. Gallen.

## **239 Diverse Kommissionen**

Unter diverse Kommissionen wird wie schon in den vergangenen Jahren die Arbeit des Netzwerks Junge Erwachsene integriert mit Sitzungsgeldern, Spesen und Fr. 18'000.00 für Veranstaltungen. Ferner finden sich hier die Kosten für die Kontaktgruppe Persönlichkeitschutz in der Kirche, die Kosten für die Delegierten SEK und anderes mehr.

## **270 Kirchenratskanzlei**

Unter Konto 3109 Übrige Büro- und Verwaltungskosten ist die letzte der drei Tranchen der Mikroverfilmung unserer archivierten Akten in der Höhe von Fr. 16'000.00 berücksichtigt.

## **280 Zentralkasse**

Die Kosten für die Revision fallen höher aus als in den beiden Vorjahren budgetiert. Durch die Gehaltsadministration für die Kirchgemeinden hat sich der Umfang unserer Buchhaltung vergrössert. In Konto 3153 EDV- und Netzwerkunterhalt werden alle Kosten verbucht, die nicht einer andern Kostenstelle zugeteilt werden können. Unter Konto 4390 Übrige Entgelte finden sich die Einzugsprovision auf die Quellensteuern und die Entgelte für die Buchhaltungsführung der Diakonatskonferenz.

## **306 LS Tigelberg Berneck**

Die Sozialpädagogische Grossfamilie Tigelberg soll per 1. Januar 2006 in ein Wohnheim umgewandelt werden. Eine befristete kantonale Bewilligung ist in Aussicht gestellt. Für die Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen (neue Brandschutzanlage, Bau einer Feuer-  
treppe) hat die Kantonalkirche noch 2005 zu sorgen. Unter Konto 3140 Unterhalt Liegenschaften budgetiert sind rund Fr. 20'000.00 für allfällig notwendige weitere bauliche Anpassungen.

## **402 Heilstätten Sarganserland**

Die Kosten und Erträge für die Arbeit am Transitzentrum in Altstätten laufen auf Grund der personellen Besetzung über diese Kostenstelle. Es handelt sich um eine 30%-Stelle, besetzt je zur Hälfte mit einem Pfarrehepaar. Unter Gästebetreuung (Konto 3181) werden die Kosten des Kaffeetreffs in Altstätten budgetiert. Finanziert wird die Arbeit am Transitzentrum durch Beiträge des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK (Fr. 22'000.00), durch den Katholischen Konfessionsteil (Fr. 20'000.00, siehe Konto 4390 Übrige Entgelte) und durch unsere Kantonalkirche.

## **403 Gefängnisseelsorge**

Diese Kostenstelle wurde 2003 neu geschaffen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kanton und dem Katholischen Konfessionsteil. Der Kanton finanziert die Gefängnisseelsorge im Prinzip zu 60%, hat aber für die Berechnung der Lohnkosten einen tieferen An-



satz als unsere Kantonalkirche und bezahlt an die operativen Kosten nur einen kleinen Fixbeitrag. Auf Grund der Erfahrungszahlen 2004 können die Kosten jetzt genauer budgetiert werden.

#### **404 Spitalseelsorge**

Für die Seelsorge an den Regionalspitälern des Kantons St. Gallen hat der Kirchenrat eine Reserve von Fr. 100'000.00 ins Budget eingebaut. Die Vereinbarungen mit dem Kanton und dem katholischen Konfessionsteil sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch gehen wir von Kosten in der Höhe von Fr. 155'000.00 aus sowie einem Kantonsbeitrag von Fr. 55'000.00. Die Neuregelung führt zu einer Entlastung der Standortgemeinden und des Finanzausgleichsfonds in ähnlichem Umfang.

#### **405 Arbeitsstellen Pastorales und populäre Musik**

Diese Kostenstelle enthält zwei 50%-Pensen (Pastorales und populäre Musik) sowie das Coaching des Netzwerks Junge Erwachsene (20 Stellenprozente) und Strategische Prozesse (10 Stellenprozente). Schliesslich sind hier noch 20 Stellenprozente für regionale Aufgaben enthalten, die via Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West über den Finanzausgleich finanziert werden (siehe Konto 4390 Übrige Erträge). Für Veranstaltungen werden Fr. 20'000.00 budgetiert, wobei vorgesehen ist, dass die Hälfte von den Veranstaltungsteilnehmenden bezahlt wird (Konto 4311 Kostenanteil Tagungen).

#### **410 Gehörlosenpfarramt**

Das Gehörlosenpfarramt wird getragen von den Kantonalkirchen von St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Glarus, Graubünden und Schaffhausen. Ab 2005 gilt ein neuer Kostenverteilerschlüssel, der unsere Kantonalkirche etwas entlastet. Wir erinnern daran, dass ein Teil der Lohnkosten für den Religionsunterricht an der Sprachheilschule St. Gallen über einen Pastorationsbeitrag aus dem Finanzausgleich an die Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West finanziert wird (vergleiche Konto 4390 Übrige Entgelte).

#### **411 Universitätspfarramt**

Bei den Löhnen sind neu auch die Lohnkosten der Reinigungsfachkraft enthalten. Sie können allerdings teilweise weiterverrechnet werden (siehe Konto 4390 Übrige Entgelte).

#### **413 Kantonsschulen**

Die Kosten für die Unterpensen der Religionslehrkräfte dürften etwa so hoch ausfallen wie 2004, also höher als für das laufende Jahr budgetiert. Zur Kompensation dieser Unterpensen unterrichten die Lehrkräfte am KISG, was im Konto 4390 Übrige Entgelte verbucht wird. Nach dem personellen Wechsel an der Kantonsschule St. Gallen sind nur noch zwei Lehrkräfte über die Zentralkasse in der PERKOS versichert. Die anderen sind der Pensionskasse des Kantons St. Gallen angeschlossen.

#### **416 Kirchlicher Sozialdienst**

Kirchlicher Sozialdienst wird heute an den Berufschulzentren von St. Gallen, Rorschach, Altstätten, Buchs, Sargans, Rapperswil, Wattwil, Wil und Uzwil angeboten. Auf Grund der

Vereinbarung mit dem Kanton und dem Katholischen Konfessionsteil werden die neun Teilzeitpensen mit total 390 Stellenprozenten zu 60% vom Kanton finanziert und zu je 20% von den beiden Kirchen. Der Kanton übernahm per 1.1.2004 die Rechnungsführung. Wir haben deshalb nur noch unseren Anteil an den Kosten ins Budget aufgenommen.

### **423 Kirchenmusikschule**

Die Kosten der Kirchenmusikschule sind nur schwer zu budgetieren. Sie wurden auf Grund der Zahlen 2004 neu berechnet unter Berücksichtigung der neuen dritten Fachrichtung populäre Musik in der Ausbildung C. Die Höhe der Subventionierung durch Bund und Kanton (Konto 4310) ist bei der Budgetierung noch nicht bekannt. Budgetabweichungen sind bei dieser Kostenstelle keine Überraschung.

### **430 KISG/ARU**

Das Budget dieser Kostenstelle bewegt sich im Rahmen des Budgets 2005. Ausserordentlich und nicht vergleichbar mit anderen Jahren waren die Kosten des Jahres 2004 infolge des krankheitsbedingten Ausfalls der Beauftragten für Religionsunterricht. Die Versicherungsleistungen, unter Konto 4305 verbucht, betragen über Fr. 83'000.00.

### **431 Arbeitsstellen für Jugendfragen und Diakonie**

Wesentliche Mehrkosten sind für zusätzlich geplante, nicht kostendeckende Veranstaltungen budgetiert (Konto 3180). Auf dem gleichen Konto enthalten ist ein Beitrag von Fr. 5'000.00 an das Projekt KOALA (Babyausstattung).

### **434 Arbeitsstelle Familien und Kinder**

Diese Arbeitsstelle ist mit 50 Stellenprozenten dotiert. Nach dem ersten vollen Betriebsjahr wurden die Budgetzahlen dem notwendigen Aufwand angepasst. Zusätzlich wurde sowohl Aufwand wie auch Ertrag der KiK-Kommission (Kind in der Kirche) in diese Kostenstelle integriert (je Fr. 15'000.00 in Konto 3182 und Konto 4313).

### **440 Stiftung Schloss Wartensee**

Wie im laufenden Jahr wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 30'000.00 an ein allfälliges Defizit budgetiert.

### **910 Aus- und Weiterbildung**

Während unser Beitrag an das Konkordat (Konto 3071) auf genauen Budgetzahlen beruht, sind die Kosten für Studienurlaube und für Weiterbildung nur grob vorhersehbar. Unter Konto 3070 ist unser Anteil der Kosten der gesamtschweizerischen Weiterbildung für Pfarrpersonen budgetiert, ebenso wie die Aufwendungen für die Laufbahnberatung der Pfarrpersonen.

### **920 Beiträge**

Diese Kostenstelle ist durch die Festlegung von Steuerprozenten kostenneutral. Der Kirchenrat hat beschlossen, den Steuerprozentsatz Beiträge Inland bei 0,75 zu belassen. Darin enthalten sind nach wie vor 0,17 Steuerprozente Entwicklungszusammenarbeit Inland.

Für Beiträge Ausland bzw. Entwicklungszusammenarbeit Ausland werden unverändert 0,33 Steuerprozent erhoben.

## **50 Separatrechnungen**

Die Separatrechnungen sind nicht Bestandteil unserer Jahresrechnung.

## **110 Finanzausgleichsfonds**

Der Kirchenrat belässt die Normalbasis für den indirekten Finanzausgleich bei 24 Steuerprozenten und die obere Limite für den direkten Finanzausgleich auf 29 Steuerprozenten. Wir gehen für 2006 von einer ausgeglichenen Rechnung aus. Ein Unsicherheitsfaktor besteht allerdings in den tendenziell zurückgehenden Steuereinnahmen der kleinen Kirchgemeinden im Toggenburg und Werdenberg und deren Auswirkungen auf die Finanzausgleichsleistungen an die Kirchgemeinden. Beim Ertrag folgt der Kirchenrat der Prognose der kantonalen Steuerverwaltung, wonach der Steuereingang in etwa das Niveau von 2005 erreichen dürfte.

Die Treueprämien wurden gemäss Beschluss der Synode neu geregelt und für 2006 entsprechend budgetiert.

In Konto 3610 sind unter anderem Pastorationsbeiträge für Medienarbeit, Religionsunterricht und Spitalseelsorge enthalten. Diese Beiträge sind von regionaler Bedeutung. Ihre Gewährung bedeutet allerdings in zahlreichen Fällen eine Verminderung der beanspruchbaren Finanzausgleichsleistungen der Kirchgemeinden.

## **Finanzprognose 2006 - 2010**

Der Kirchenrat hat beschlossen, Ihnen an Stelle einer aufwändigen Finanzprognose in Separatdruck, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben sollte, eine rollende Finanzplanung mit fünfjähriger Perspektive vorzulegen. Grund für die Umstellung ist die Aktualität der Prognose. Es ist nicht möglich, eine detaillierte Prognose zu erstellen, die drei oder gar fünf Jahre aktuell bleibt. Sie erhalten statt dessen die aufdatierten Finanzplanungszahlen künftig jedes Jahr zusammen mit dem Budget des folgenden Jahres.

Im Budget-Separatdruck finden Sie einen Vergleich der effektiven Zahlen mit der Finanzprognose 2000 – 2005. Darin sind die Auswirkungen der Umsetzung der Leitziele 2005 in „St. Galler Kirche 2010“ deutlich ersichtlich. Diese Leitziele waren zur Zeit der Erstellung der Finanzprognose noch gar nicht in Diskussion.

Die Aufwendungen der nächsten fünf Jahre bewegen sich im Rahmen einer normalen Fortschreibung. Neue Aufgaben sind derzeit keine geplant; ein Wegfall bisheriger Tätigkeiten auch nicht. Das Wirtschaftswachstum in der Prognoseperiode beurteilen wir als mässig,

die Teuerung als moderat. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre gehen wir davon aus, dass die Erträge der Zentralsteuern in etwa auf dem heutigen Niveau stagnieren werden. Die bis heute aus der Kirche ausgetretenen Mitglieder haben das Steuersubstrat nicht massgeblich beeinträchtigt. Dies wird sich allerdings ändern, wenn die gut verdienenden Mitglieder der höheren Alterssegmente pensioniert werden bzw. sterben und durch jüngere Ausgetretene nicht ersetzt werden. Dieses Szenario wird in den nächsten fünf Jahren noch nicht eintreten; überdies ist das Ausmass völlig ungewiss.

Der Kirchenrat geht davon aus, bis 2010 einen geordneten Haushalt ohne grössere Einschränkungen führen zu können. Bei grösseren Abweichungen von der vorausgesagten finanziellen Entwicklung ist der Kirchenrat gewillt und in der Lage, Korrekturmassnahmen zu ergreifen bzw. der Synode vorzuschlagen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2006 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2006 bis 2010 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

24. Oktober 2005

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2006 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2006 finden Sie im Separatdruck im Anschluss an den Voranschlag der Kantonalkirche (S. 28 - 29).

Wie in den Vorjahren, rechnet auch der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2006 mit einem Einnahmenüberschuss. Der budgetierte Gewinn von Fr. 77'970.00 wird das Eigenkapital beträchtlich äufnen. Das Ziel einer gesunden finanziellen Basis für den St. Galler Kirchenboten kommt damit, einen tatsächlich positiven Rechnungsabschluss vorausgesetzt, in Griffweite. Die Kirchenbote-Kommission ist darüber erleichtert. Und sie ist erfreut, dass dies innert relativ kurzer Zeit, noch während der laufenden Amtsdauer, hat realisiert werden können.

**Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen**

**4000 Druckkosten**

Auf Grund der Ankündigung einer Preiserhöhung durch die Druckerei, bedingt durch den gestiegenen Papierpreis, wurden die Druckkosten angehoben.

**4010 Portokosten**

Die hier verbuchten Portokosten beinhalten den Versand der Kirchenbotenausgaben inklusive den jeweiligen regionalen Gemeindebund. Zusätzliche Portokosten für Gemeinde-Beilagen (z.B. Material der „Brot für alle“-Aktion, Informationsbroschüren, Flyer für Veranstaltungen etc.) gehen zu Lasten der Auftrag gebenden Kirchgemeinde.

Die Portokosten bewegen sich für 2006 auf der gleichen Höhe wie in den Vorjahren. Für das Jahr 2007 ist hingegen mit einer massiven Preissteigerung zu rechnen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden voraussichtlich die Bundessubventionen zur Presseförderung wegfallen. Welche Auswirkungen das für die finanzielle Situation des Kirchenboten im Einzelnen haben wird, lässt sich noch immer nicht im Detail abschätzen. Die Kommission hofft jedoch, nicht gleich eine Erhöhung des Abonnementspreises ins Auge fassen zu müssen,

sondern daraus erwachsende Mehrkosten angesichts der verbesserten Finanzlage anderweitig auffangen zu können.

#### **4040 EDV**

Für kleinere Anschaffungen im EDV-Bereich (Software) werden 500 Franken vorgesehen.

#### **4060 Homepage Unterhalt und Betreuung**

Noch fehlen aussagekräftige Erfahrungswerte bezüglich der Ende August 2005 lancierten neuen Kirchenbote-Homepage. Der eingesetzte Betrag von 5'000.00 Franken scheint der Kommission zum jetzigen Zeitpunkt angemessen und ausreichend.

#### **4100 Gehalt Redaktor**

Hier ist der Dienstaltersanstieg mitberücksichtigt.

#### **4103 Stellvertretung Redaktor**

Der Studienurlaub des Redaktors wird Ende Dezember 2005 abgeschlossen sein. Für das Jahr 2006 sind keine Stellvertretungen vorgesehen.

#### **4149 Gehälter Lokalredaktionen**

#### **4150 Arbeiten im Auftragsverhältnis**

Die Mitarbeitenden der Lokalredaktionen, deren Löhne und Stellenprozente im Zuge von Sparmassnahmen zur Sanierung der Kirchenbote-Finzen massiv gekürzt worden sind, erhalten im Jahr 2006 eine bescheidene Lohnanpassung.

#### **4600 Abschreibung Apparate / EDV**

#### **4601 Abschreibung Neues Konzept**

#### **4602 Abschreibung Homepage**

Die Synode hat die Kirchenbote-Kommission an der Dezember-Session 2004 beauftragt, die Kosten für die neue Homepage im Jahr 2005 im vollen Betrag von 15'000.00 Franken abzuschreiben. Für 2006 sind keine neuen Investitionen geplant. Somit fallen im Budget-Jahr keine Amortisationskosten an.

#### **6000 Abonnemente**

Der Betrag enthält auch die den Kirchgemeinden in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer.

#### **6260 Rückerstattung Kinderzulagen**

Die Rückerstattung der Kinderzulagen fällt geringer aus als die ausgerichteten Zahlungen, da die Ansätze der Kantonalkirche höher sind als die von der Familienausgleichskasse vergüteten Beiträge

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten **b e a n t r a g t**,  
**der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2006 sei zu genehmigen.**

3. Oktober 2005

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
Die Präsidentin: Christina Nutt, Pfrn.  
Der Kassier: Kurt Zürcher

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2006**

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat am 28. September 2005 zur Besprechung des Voranschlages 2006 getagt. Als Basis für unsere Beratungen dienten der ausführliche Bericht des Kirchenrates sowie die persönlichen Ausführungen von Finanzchef Fredi Friedauer und Zentralkassier Werner Macher.

**Allgemeine Bemerkungen zum Voranschlag**

Das Budget 2006 der Zentralkasse schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 20'754'250.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 20'754'250.00 ausgeglichen ab. Dem budgetierten Steuereingang liegen die Einnahmen des Jahres 2004 zu Grunde.

Der ausführliche Bericht des Kirchenrates gibt Auskunft über die einzelnen Positionen im Voranschlag.

**30 Personalaufwand**

Bei den Löhnen und Entschädigungen sind wohl Stufenanstiege und Beförderungen, nicht aber generelle Lohnerhöhungen inkl. Teuerung berücksichtigt. Über die Ausrichtung einer Teuerung entscheidet der Kantonsrat St. Gallen an seiner Novembersession. Sollte eine Teuerung beschlossen werden, müsste die Kantonalkirche bei den Gehältern reglements-konform nachziehen.

**31 Sachaufwand**

Über den höheren Sachaufwand orientiert der Bericht des Kirchenrates.

**920 Beiträge**

Die vom Kirchenrat beschlossenen Änderungen sind im Budget 2006 berücksichtigt.



**Kirchenbote**

Das Budget 2006 des Kirchenboten sieht einen Mehrertrag von Fr. 77'970.00 vor. Details zum Budget sind dem Bericht der Verlags- und Redaktionskommission des Kirchenboten zu entnehmen.

Sehr geehrte Synodale

**Die GPK empfiehlt, die Budgets 2006 von Zentralkasse und Kirchenboten zu genehmigen.**

20. Oktober 2005

Die Geschäftsprüfungskommission

Tinner Hansruedi

Sevelen

Althaus Werner

St. Gallen

Bircher Elisabeth

Oberuzwil

Frischknecht Gerlinde

Wil

Graf Christina

Rebstein

Lüthi Ernst

Rorschacherberg

Schüpbach Robert

St. Gallen

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Revision des Reglements über den Finanzausgleich,  
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 27. Juni 2005 Botschaft und Anträge betreffend Revision des Reglements über den Finanzausgleich. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode für den damaligen Antrag 1 eine zweite Lesung durchzuführen.

Das Reglement über den Finanzausgleich wurde nach der 1. Lesung an der Sommersynode 2005 dem Finanzdepartement des Kantons St. Gallen zur Stellungnahme eingereicht. Entgegen des Vorbescheids des Departements des Innern vom 30. März 2005 ist das Finanzdepartement der Auffassung, dass das Reglement auf Grund des Steuergesetzes doch vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt werden muss. Das Finanzdepartement hat in Verhandlungen einige Änderungen verlangt, denen der Kirchenrat und die vorberatende Synodalkommission zustimmen können. Es werden Ihnen deshalb die folgenden Modifikationen gegenüber der 1. Lesung vorgelegt.

**Artikel 5**

Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen schlägt vor, dass die Zentralkasse neben den Budgetunterlagen noch zusätzliche Unterlagen einverlangen kann, um die notwendigen Prüfungen vornehmen zu können.

**Artikel 6**

Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen schlägt vor, dass auch bei der Beitragsart A ein minimaler Kirchensteuerfuss festgesetzt wird, da mit dem neuen Finanzausgleich des Kantons der Maximalsteuerfuss eventuell aufgehoben wird, was dazu führen könnte, dass Kirchgemeinden in der Beitragsart A den Steuerfuss weit tiefer als bisher ansetzen könnten. Dies wäre gegenüber anderen Kirchgemeinden stossend. Für den Anfang ist ein minimaler Kirchensteuerfuss von 26% vorgesehen.

### Artikel 18

Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen toleriert die Positionen 1 bis 3 als Sonderaufgaben. Die Position 4 „kirchliche Medienarbeit“ hingegen darf nicht über den Finanzausgleich abgerechnet werden. Sie wird künftig über „Beiträge“ durch die Zentralkasse finanziert. Zudem verlangt das zuständige Departement, bei den Positionen 2 und 3 einen Mindeststeuersatz festzulegen.

### Artikel 19

Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen schlägt vor, hier die „kann“-Formel aufzunehmen, damit die Prioritätenordnung der Beitragsarten nicht zu stark tangiert wird. Die Sachversicherungen der Kantonalkirche dürfen nicht über den Finanzausgleich finanziert werden. Bei den Treueprämien dürfen ebenfalls nur jene der Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden zu Lasten des Finanzausgleichs verrechnet werden.

### Artikel 27

Auf Grund der Bewilligungspflicht durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen muss dieser Artikel ergänzt werden.

Der Kirchenrat und die vorberatende Synodalkommission legen Ihnen den Entwurf mit Änderungen (*kursiv und fett*) in den Artikeln 5, 6, 18, 19 und 27 zur 2. Lesung vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **Das vorliegende Reglement über den Finanzausgleich sei zu genehmigen.**
2. **Die Motion Schüpbach sei als erledigt abzuschreiben.**

24. Oktober 2005

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

- GE 52-20 Reglement über den Finanzausgleich vom 5. Dezember 1994  
 GE 52-20.00 Übersicht über Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2001  
 GE 52-20.01 1. Nachtrag zum Reglement über den Finanzausgleich vom 6. März 2002  
 GE 52-21 Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 5. Dezember 1994  
 GE 52-21.00 Übersicht über Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2000  
 GE 52-21.01 1. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 21. August 2000
- 

## Reglement über den Finanzausgleich

vom 5. Dezember 2005

Die Synode hat von der Botschaft des Kirchenrats und der vorberatenden Synodalkommission vom 25. April 2005 (SAB 2005/1) resp. vom 22. August 2005 (SAB 2005/2) Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 lit. f) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) als

## Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und weitere Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds.

## Artikel 2 Zweck

Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerfüsse der politischen Gemeinden.

Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt.

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.

## Artikel 3 Beitragsarten

Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt
- C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Beitragsart A hat die höchste Priorität.

## Artikel 4 Grundlagen

Für die Berechnungen gelten einerseits die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Steuersätze des Vorjahres, andererseits die Zahlen des Budgets für das laufende Jahr.

## Artikel 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf ergibt sich aus den notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der ordentlichen Gemeindeaufgaben, die sich im Rahmen eines sparsamen Haushaltes bewegen. Abgezogen werden die Einnahmen der Kirchgemeinde. Der Ertrag aus Reservenauflösung, Basaren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.

Aufwand und Ertrag aus dem Finanzvermögen und aus Fonds bilden nicht Bestandteil des Finanzbedarfs.

Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beanspruchen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, *welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann*. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

## II. Beiträge

### A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen

#### **Artikel 6 Grundsatz**

Beitragsberechtigt sind die Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann.

Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 30%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 305%.

*Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements beträgt er 26%.*

#### **Artikel 7 Berechnung des Beitrags**

Auf Grund der abgeschlossenen Jahresrechnung wird der Finanzbedarf nach Art. 5 von der Zentralkasse festgesetzt. Der Beitrag entspricht dem Fehlbetrag aus der Berechnung des Finanzbedarfs.

Budgetüberschreitungen werden bei der Berechnung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Zentralkasse erstellt eine entsprechende Verfügung. Die Kirchgemeinde kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

#### **Artikel 8 Einschränkungen**

Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:

##### Pastorationsaufgaben

Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Katechetinnen und Katecheten) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchgemeinde errechnet.

100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53-15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.

Die Punkte werden unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

- Historische Pfarrstelle, Verwurzelung, Tradition 30 Punkte
- Administrative Grundleistungen zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben 10 Punkte
- Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche, pro angefangene 100 Mitglieder 5 Punkte
- Weitläufigkeit der Kirchengemeinde (über 5000 ha Fläche) 5 Punkte
- Mehr als 1 politische Gemeinde in der Kirchengemeinde 5 Punkte
- Kur- und Tourismuspastoration 5 Punkte
- Pro Wochenlektion im Rahmen der Pastoration erteilter Religions- und Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte  
(Normalpensum gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen; in Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO wird für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr ungeachtet des effektiv erteilten Unterrichts mindestens die Punktzahl für das Normalpensum gewährt.)

Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punktetotal einen für alle Kirchengemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen.

Die Kirchengemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen.

Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchengemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.

Die beitragsberechtigten Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Ansätze der Besoldungsrichtlinien der Kantonalkirche für Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, Katechetinnen und Katecheten, sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.

Soweit der Religionsunterricht und/oder der Konfirmandenunterricht durch Katechetinnen und Katecheten erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt.

Die Entschädigungen für Mesmerdienste dürfen die Ansätze der Besoldungsverordnung des Kantons St. Gallen für Hauswarte nicht übersteigen.

## **Artikel 9      Auszahlung des Beitrags**

Die Beiträge werden den Kirchgemeinden unter Anrechnung der voraussichtlichen Zentralsteuer und der voraussichtlichen Kosten für Lohnzahlungen der Zentralkasse nach Zustellung der Verfügung ab März des laufenden Jahres ausbezahlt.

## **B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt**

### **Artikel 10      Grundsatz**

Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz einen Beitrag.

### **Artikel 11      Massgebliche Periode**

Der Beitrag wird auf Grund des Budgets des laufenden Jahres festgesetzt und ausgerichtet. Abweichungen werden in Ausnahmefällen im Folgejahr berücksichtigt.

### **Artikel 12      Festsetzung des Mindest-Kirchensteuerfusses**

Der Kirchenrat setzt den Mindest-Kirchensteuerfuss und die Ansätze für diese Beiträge jährlich fest. Er berücksichtigt dabei den Bestand des Finanzausgleichsfonds. Bei Inkrafttreten dieses Reglements beträgt der Mindest-Kirchensteuerfuss 25%.

### **Artikel 13      Beitragsberechtigter Aufwand**

Als Amortisationslasten gelten Zins- und Abschreibungsaufwand für Grundstückerwerb, Bauten, wertvermehrende Renovationen und andere ausserordentliche Aufwendungen nach Massgabe der vom Kirchenrat genehmigten Tilgungspläne.

Anrechenbar sind Amortisationslasten aus sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionen des Verwaltungsvermögens. Nicht anrechenbar sind dagegen Zinsen und Abschreibungen auf Finanzvermögen.

Als Unterhalt gelten alle Kosten, die für den normalen Betrieb der Immobilien im Verwaltungsvermögen erforderlich sind.



Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. Dafür wird eine interne Zinsverrechnung in Höhe des Jahresdurchschnitt-Zinssatzes der St. Gallischen Kantonalbank für variable Investitionskredite an Gemeinden angerechnet. Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

## **Artikel 14 Berechnung des Beitrags**

Beiträge an die Amortisationslasten, Zinskosten und den Unterhalt werden den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft ausgerichtet.

Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Es wird der beitragsberechtigte Aufwand gemäss Art. 13 im Verhältnis zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde errechnet.
- b) Beginnend mit dem vom Kirchenrat festgesetzten Mindest-Kirchensteuerfuss wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde progressiv in Prozenten der Lasten ausgerichtet. Als Grundlage gilt die Tabelle im Anhang.
- c) Bei der Festlegung der Ansätze berücksichtigt der Kirchenrat den durchschnittlichen beitragsberechtigten Aufwand aller Kirchgemeinden und den Stand des Finanzausgleichsfonds.

## **C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden**

### **Artikel 15 Voraussetzungen**

Beansprucht die Kirchgemeinde Beiträge aus dem Finanzausgleich nach Art. 3 Beitragsart C, so hat sie die eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.

### **Artikel 16 Beiträge für innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit**

Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.

Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.

Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

## Artikel 17 Pastorationsbeiträge

Kirchgemeinden, die durch die Pastoration von in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Evangelischen oder sonst in besonderem Masse belastet sind, haben Anspruch auf Pastorationsbeiträge. Diese werden in Würdigung aller Umstände vom Kirchenrat festgesetzt.

Kirchgemeinden, die Religionsunterricht an regionalen Schulen in ihrer Kirchgemeinde erteilen, können dem Kirchenrat einen Antrag zur Kostenübernahme für diese Aufgabe stellen. Werden Pastorationsbeiträge für Religionsunterricht ausgerichtet, dürfen die entsprechenden Kosten nicht mehr an andere evangelische Kirchgemeinden im Kanton weiterverrechnet werden. Die Kosten für ausserkantonale Kinder müssen von der Kirchgemeinde weiterverrechnet werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei der Berechnung des Pastorationsbeitrags für Religionsunterricht zu berücksichtigen.

## D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

### Artikel 18 Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben

Der Kirchenrat kann in folgenden Fällen einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen für:

1. denkmalpflegerische Massnahmen
2. ausserordentliche Schadenfälle
3. ausserordentliche Baumassnahmen, die im Zusammenhang mit Beschlüssen der Synode oder der politischen Behörden getroffen werden

#### ~~4. kirchliche Medienarbeit~~

Der Kirchenrat legt Höhe und Auszahlungsmodus in Würdigung aller Umstände fest und erlässt soweit nötig entsprechende Reglemente. *Bei den Positionen 2 und 3 gilt der gleiche Minimalsteuerfuss wie für Beitragsart B.*

### Artikel 19 Übernahme von gemeindeübergreifenden Aufgaben

Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben *im Sinne von Sonderlasten können* zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. Anteile der Kantonalkirche an die Spitalseelsorge
2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge
3. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden *und der Kantonalkirche*
5. *Treueprämien von Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden*

### **III. Finanzierung und Durchführung**

#### **Artikel 20    Finanzausgleichsfonds**

Die der Kantonalkirche zufließenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998 (sGS 811.1) werden dem Finanzausgleichsfonds zugewiesen, der gegen eine angemessene Entschädigung von der Zentralkasse verwaltet wird.

#### **Artikel 21    Finanzierung der Aufwendungen**

Die Aufwendungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aus dem Finanzausgleichsfonds bestritten. Zuweisungen aus den allgemeinen Zentralsteuern sind nicht statthaft.

Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den anderthalbfachen Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

#### **Artikel 22    Genehmigung und Kontrolle von Investitionen**

Kirchgemeinden, die Beiträge gemäss Art. 3, Beitragsart A oder B beanspruchen, haben ihre Investitionsvorhaben samt Finanzierungs- und Amortisationsplan vorgängig der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

Der Kirchenrat kann Investitionsvorhaben ablehnen oder zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückweisen, wenn diese für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde nicht zwingend nötig sind oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Der Kirchenrat legt die Amortisationsdauer fest. Er berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds und die Perspektiven bezüglich der Erfüllbarkeit der Amortisationsverpflichtungen.

Der Kirchenrat kann die Amortisationsdauer von bewilligten Investitionen neu festsetzen, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds erfordert oder aus einem anderen Grund sinnvoll erscheint.

### **Artikel 23      Genehmigung von Voranschlag und Rechnung**

Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Art. 3 Beitragsarten A und B beanspruchen, haben ihre Voranschläge samt der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen.

Die übrigen Kirchgemeinden reichen die abgeschlossene Rechnung samt Voranschlag für das neue Rechnungsjahr unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ein.

### **Artikel 24      Festlegung der Ansätze durch den Kirchenrat**

Der Kirchenrat kann die in den Art. 6, 12, 14 mit Anhang und 22 (Amortisationsdauer) erwähnten Ansätze bis zur Jahresmitte auf den Beginn des folgenden Jahres anpassen. Er hat dabei auf die finanziellen Möglichkeiten des Finanzausgleichsfonds Rücksicht zu nehmen.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 25      Übergangsbestimmung zu Artikel 8**

Bei Kirchgemeinden, welche nach altem Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements einen höheren Personalbestand für die Pastoration aufweisen als dies dieses Reglement vorsieht, wird die Punktezahl nach Art. 8 erst nach einem Stellenwechsel in der Pastoration angewendet, spätestens aber ab 1. Januar 2012. Der Kirchenrat kann den unter altem Recht Gewählten während dieser Zeit zusätzliche Aufgaben in anderen Arbeitsgebieten zuweisen.

### **Artikel 26      Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Regelungen für den Finanzausgleich aufgehoben.

### **Artikel 27      Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist *und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen* auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

## **Artikel 28 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) dem fakultativen Referendum.

5. Dezember 2005

Im Namen der Synode

Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.

Der 1. Sekretär: Markus Bernet

## Anhang zu Art. 14

Tabelle zur Berechnung des Beitrags an Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt

Steuerfuss der Kirchgemeinde	Prozentsatz AZU/Steuereinn.*	Beitragssatz
25%	20 - 29%	10%
	30 - 39%	15%
	40 - 49%	20%
	50 - 59%	25%
	60 - 69%	30%
	70 und mehr %	35%
26%	10 - 19%	30%
	20 - 29%	40%
	30 - 39%	50%
	40 - 49%	60%
	50 - 59%	70%
	60 und mehr %	80%
27%	10 - 19%	40%
	20 - 29%	50%
	30 - 39%	60%
	40 - 49%	70%
	50 - 59%	80%
	60 und mehr %	90%
28%	10 - 19%	50%
	20 - 29%	60%
	30 - 39%	70%
	40 - 49%	80%
	50 und mehr %	90%
29%	10 - 19%	60%
	20 - 29%	70%
	30 - 39%	80%
	40 und mehr %	90%

### \* AZU/Steuereinnahmen

Verhältnis der Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde.

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen  
(Art. 113<sup>bis</sup> bis 113<sup>sexies</sup>, 108 und 149 der Kirchenordnung),  
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 27. Juni 2005 Botschaft und Antrag betreffend Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen (Art. 113<sup>bis</sup> bis 113<sup>sexies</sup>, 108 und 149 der Kirchenordnung). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der zweite Absatz von Artikel 113<sup>ter</sup> war an der Sommersynode 2005 in 1. Lesung modifiziert, der zweite Absatz von Artikel 113<sup>sexies</sup> ergänzt worden.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die folgenden Artikel *ersetzen* in der Kirchenordnung die bisherigen Art. 113<sup>bis</sup> bis Art. 113<sup>sexies</sup> sowie die Überschrift a<sup>bis</sup>).

a<sup>bis</sup>) *Dienstverhältnis*

Art. 113<sup>bis</sup> *Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer auf unbestimmte Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart vorgängig das bei Stellenantritt gültige Arbeitspensum in Prozenten. Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das Pensionierungsalter erreicht ist.*

Art. 113<sup>ter</sup> *Festlegung und Änderungen der Verantwortung für Arbeitsbereiche innerhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie deren Gewichtung erfolgen in gemeinsamem Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft innerhalb des durch die Kirchenordnung und das Arbeitspensum abgesteckten Rahmens. Dasselbe gilt für eine teilweise oder völlige Freistellung bei ungekürztem Gehalt.*

*Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart mit dem Pfarrer einen Stellenbeschrieb und führt jährliche Mitarbeitergespräche. Der Kirchenrat fördert dies durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen.*

Art. 113<sup>quater</sup> *Änderungen des Arbeitspensums, Übernahmen von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie unbezahlte Beurlaubungen sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft jederzeit möglich.*

Art. 113<sup>quinquies</sup> *Wird bezüglich einer Änderung des Arbeitspensums oder einer von der Kirchenvorsteherschaft gewünschten Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde kein gegenseitiges Einverständnis erzielt, oder will die Kirchenvorsteherschaft das Dienstverhältnis mit einem Pfarrer auflösen, kann sie einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Entscheidung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Sie tritt frühestens 9 Monate nach Beschlussfassung in Kraft.*

*Die Kirchenvorsteherschaft kann einen solchen Beschluss nicht während einer teilweisen oder vollen Arbeitsunfähigkeit des Pfarrers fas-*



*sen, sofern eine solche in den letzten 12 Monaten gesamthaft während weniger als 6 Monaten bestand, oder im Falle einer Pfarrerin nicht zum Zeitpunkt einer bestehenden Schwangerschaft oder einer weniger als 4 Monate zurück liegenden Geburt. Treten solche Ereignisse erst nach einem Beschluss der Kirchenvorsteherschaft ein, haben sie keine Wirkung auf die darauf folgenden Abläufe und Fristen.*

*Ein möglicherweise bevorstehender derartiger Beschluss der Kirchenvorsteherschaft muss dem Pfarrer vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft zwischen 3 und 12 Monate vor Beschlussfassung mit Kopien an Dekan und Kirchenrat schriftlich angezeigt und begründet werden. Dem Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einem allfälligen Rücktritt (Art. 142) zu geben. Während der Behandlung des Geschäfts in der Kirchenvorsteherschaft tritt der betroffene Pfarrer in den Ausstand.*

*Der Pfarrer kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung mit Schreiben an den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft verlangen, dass die Sache der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet in Anwendung von Art. 113<sup>sexies</sup> innert 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorsteherschaft.*

*Art. 113<sup>sexies</sup>*

*Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet im Falle von Art. 113<sup>quinquies</sup> Abs. 4 über eine allfällige Wegwahl, über eine Änderung des Arbeitspensums oder über eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde. Dem betroffenen Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.*

*Wird Wegwahl beschlossen, ist der Pfarrer von der Ausübung seines Amtes sofort freigestellt. Das Dienstverhältnis samt Recht auf Pfarrhausbenutzung bleibt noch für 6 Monate bestehen. Dem Pfarrer soll auf dessen Wunsch innert 8 Wochen ein Abschiedsgottesdienst ermöglicht werden.*

*Wird eine Änderung des Arbeitspensums oder eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde beschlossen, tritt diese frühestens 6 Monate nach der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.*

*Abweichende Regelungen gelten im Falle eines Disziplinarverfahrens (Art. 146 – 148) oder einer Abberufung (Art. 149 – 151).*

*Art. 113<sup>septies</sup> Eine allfällig notwendige Konfliktregelung erfolgt gemäss Art. 145. Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeiten können mittels Rekurs (Art. 106) oder Kassationsbeschwerde (Art. 19 Kirchenverfassung) an den Kirchenrat beanstandet werden.*

2. Alle Pfarrer, die am 30. Juni 2006 auf Grund der Bestimmungen der bisherigen Art. 113<sup>bis</sup> bis Art. 113<sup>sexies</sup> ordentlich gewählt sind, gelten ab 1. Juli 2006 automatisch als gemäss dem neuen Art. 113<sup>bis</sup> auf unbestimmte Zeit gewählt. Für den Umfang des Arbeitspensums gilt die Situation am Stichtag 30. Juni 2006.

3. Art. 108 der Kirchenordnung wird wie folgt abgeändert (*Änderungen fett und kursiv*):

Innerhalb von sechs Wochen *nachdem das Ausscheiden* eines Pfarrers *definitiv fest steht*, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. ... *[Rest unverändert]*.

4. Art. 149 der Kirchenordnung wird wie folgt ergänzt (*Ergänzungen fett und kursiv*):

Ein Begehren auf Abberufung eines Pfarrers ist rechtsgültig zustande gekommen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gemeindeglieder, *bei Kirchgemeinden mit mehr als 1250 Stimmberechtigten mindestens 250*, dies unterschriftlich verlangen, und wenn deren Stimmberechtigung durch den Stimmregisterführer der politischen Gemeinde beglaubigt worden ist. ... *[Rest unverändert]*.

5. Diese Änderungen und Ergänzungen treten nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Juli 2006 in Kraft.

22. August 2005

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Neuregelung Mutterschaftsurlaub  
und damit verbundene Änderungen**

**von Artikel 139 der Kirchenordnung  
und  
Artikel 36 des Reglements für den Dienst  
der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer  
und  
Artikel 15, 16 und 19 des Reglements  
für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten**

Sehr geehrte Synodale

Nach der nationalen Abstimmung über den Mutterschaftsurlaub hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Verordnung über den Staatsdienst in Bezug auf den Mutterschaftsurlaub angepasst. Ab 1. Juli 2005 erhält jede Frau, die Mutter wird und im Dienst des Kantons steht, einen bezahlten Urlaub von 16 Wochen oder eine Entschädigung im entsprechenden Umfang.

Die Kantonalkirche lehnt sich in ihren Dienst- und Besoldungsordnungen eng an den Kanton an. Der Kirchenrat hat darum von dieser Neuregelung Kenntnis genommen und unterbreitet Ihnen hier die daraus resultierenden Änderungen oder Ergänzungen in den entsprechenden kirchlichen Reglementen.

Neu gilt Folgendes: Jede werdende Mutter im Kirchendienst erhält einen bezahlten Urlaub von 16 Wochen; falls sie die Stelle nach der Geburt nicht wieder antritt, steht ihr eine Mutterschaftsentschädigung für 16 Wochen zum Ansatz des bisherigen Lohnes zu.

Die Formulierungen verweisen neu – wie bereits jetzt die Dienst- und Besoldungsverordnung für kantonalkirchliche Angestellte (DBO, Art. 33, GE 68-11) – direkt auf die Regelung beim Kanton St. Gallen. Wichtig ist dem Kirchenrat zudem die Gleichbehandlung aller kirchlichen Berufsgruppen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. In der Kirchenordnung sei Art. 139 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

Art. 139 Besoldung während Krankheit, bei Unfall oder **Niederkunft**  
*[Absatz 1 und 2 unverändert.]*

*Betreut eine Frau das Pfarramt, wird für die mit Schwangerschaft und **Niederkunft im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit die Regelung für Angestellte des Kantons St. Gallen analog angewendet.***

2. Im Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sei Art. 36 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

Artikel 36 Lohnzahlung bei Schwangerschaft

*Für die mit Schwangerschaft und **Niederkunft im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit wird die Regelung für Angestellte des Kantons St. Gallen analog angewendet.***

*~~Absatz 2 gestrichen.~~ Als ~~Zeitraum der Arbeitsunterbrechung, die mit Schwangerschaft und Niederkunft im Zusammenhang steht, gelten in der Regel ein Monat vor der Niederkunft und zwei Monate nach der Niederkunft.~~*

3. Im Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten seien Art. 15, 16 und 19 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen (*Änderungen oder Ergänzungen kursiv und fett*):

Artikel 15 Besoldung  
*[Absatz 1 bis 3 unverändert.]*

*Für die mit Schwangerschaft und **Niederkunft im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit wird die Regelung für Angestellte des Kantons St. Gallen analog angewendet.***

Artikel 16 Unfall- und Krankenversicherung

*Die Katechetinnen und Katecheten sind gleich den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde zu versichern.*

Artikel 19 Besoldung

*[Absatz 1 bis 3 unverändert.]*

*Für die mit Schwangerschaft und Niederkunft im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit wird die Regelung für Angestellte des Kantons St. Gallen analog angewendet.*

4. Diese Änderungen treten nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Januar 2006 in Kraft.

24. September 2005

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Fusion von Politischen Gemeinden  
und damit verbundene Änderungen**

**der Ziffern 35, 36 und 37 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung**

Sehr geehrte Synodale

Fusionen von Politischen Gemeinden haben Auswirkungen auf den Umfang unserer Kirchgemeinden, jedoch nicht auf deren Bestand.

Die Politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau haben per 1. Januar 2005 fusioniert. Neu heisst die Gemeinde Nesslau-Krummenau. Dies hat zur Folge, dass in der Kirchenordnung im Art. 5 lit. c) die Ziffern 35, 36 und 37 entsprechend der neuen politischen Namensgebung angepasst werden müssen.

Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung bedürfen Bestandesänderungen und Namensänderungen von Kirchgemeinden der Genehmigung durch die Synode.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 35, 36 und 37 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**
  35. Nesslau,  
mit den Evangelischen *des ehemaligen Gemeindegebietes Nesslau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau*
  36. Ennetbühl,  
mit den Evangelischen im Einzugsgebiet *des Dorfs* Ennetbühl

37. Krummenau,  
mit den Evangelischen *des ehemaligen Gemeindegebietes Krummenau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau* (ausgenommen diejenigen im Einzugsgebiet *des Dorfs* Ennetbühl sowie die Höfe Hinternecker und Hanskuen)

2. Diese Änderung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Januar 2006 in Kraft.

22. August 2005

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**„St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen  
und den interreligiösen Dialog“**

Sehr geehrte Synodale

Am 10. September 2005 ist auf dem Klosterplatz in St. Gallen im Rahmen einer abschliessenden Veranstaltung der „ida“, interreligiöse Dialog- und Aktionswoche, die „St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog“ veröffentlicht worden. Erstunterzeichnende waren Regierungsrätin Kathrin Hilber, Bischof Dr. Ivo Fürer, Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, Stadtrat Hubert Schlegel und Dr. Hisham Maizar, Präsident des Dachverbandes Islamischer Gemeinschaften Ostschweiz und FL (DIGO).

In einem kurzen und intensiven Prozess ist dieser Text erarbeitet worden: Er ist bewusst knapp gehalten, macht aber doch sehr klare Aussagen. Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 22. August 2005 die Erklärung diskutiert und einstimmig gut geheissen.

Der Kirchenrat legt Ihnen diese Erklärung zur zustimmenden Kenntnisnahme vor, da ihm viel daran liegt, dass sie in weiten Kreisen bekannt und diskutiert wird. Es ist ihm auch wichtig, dass die Leitlinien dieses Textes so wirksam wie möglich im Leben der Kirchgemeinden spürbar werden.

Der Kirchenrat bittet Sie, liebe Synodale, um Zustimmung zu seinem Antrag und darüber hinaus darum, in Ihren Kirchgemeinden die Erklärung ins Gespräch zu bringen.



Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgenden **A n t r a g**:

**Die Synode nimmt vom Text der „St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog“ zustimmend Kenntnis.**

24. Oktober 2005

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.

Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

## **St. Galler Erklärung**

### **für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog**

---

#### **Wir stellen fest:**

Heute leben im Kanton St. Gallen Mitglieder verschiedener Religionen und Konfessionen: Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus und andere. Eine beachtliche Zahl von Menschen fühlt sich keiner Religion verpflichtet. Viele Angehörige nichtchristlicher Religionen sind Ausländerinnen und Ausländer.

Das Zusammenleben in dieser Vielfalt ist nicht immer leicht. Viele empfinden es als Bedrohung. Das nehmen wir ernst. Das Vertraute will geschützt und das Fremde anerkannt werden. Beides ist berechtigt. In allen Religionsgemeinschaften gibt es Ängste und Vorurteile, deren Wurzeln oft in eine belastete Geschichte zurückreichen.

#### **Wir verpflichten uns:**

- a) Wir verzichten darauf, über Menschen andern Glaubens Pauschalurteile zu fällen. Sie sollen ihrem Glauben treu sein und sich verändern dürfen. Wir sind offen dafür, dass Religionsgemeinschaften im Gespräch und im Zusammenleben miteinander Wahrheit entdecken, teilen, weitergeben und empfangen.
- b) Wir glauben, dass Gott alle achtet, die ihn ernsthaft anrufen, auch wenn Menschen ihn unterschiedlich nennen und ehren. Darum bejahen wir das Gebet verschiedener Religionen in gemeinsamen Feiern und achten darauf, dass Unterschiede nicht verwischt, sondern verständlich gemacht werden.
- c) Wir treten ein für die Menschenrechte aller. Die Berufung auf Gott und auf Religion verpflichtet uns in besonderer Weise, die Menschenrechte einzuhalten und zu schützen. Unsere spezielle Aufmerksamkeit gilt der Gleichberechtigung der Frauen.
- d) Wir lassen uns vom Grundsatz leiten, dass die Unterschiede unter den Menschen, die es gibt und die es braucht, benannt werden dürfen, aber dass sie relativ sind. Wir sind alle Gottes Geschöpfe. Wir fördern darum eine Kultur der Vielfalt. Wir suchen unsere religiöse und kulturelle Identität nicht durch Abschottung oder Ausgrenzung zu wahren, sondern wir wollen sie in ein dialogisches Zusammenleben einbringen. Wir setzen uns ein für eine vielfältige, aber bestmöglich integrierte Gesellschaft auf der Basis grundlegender humanitärer Werte und demokratischer Rechtsstaatlichkeit.

- e) Wir erleben Radikalismus und Fundamentalismus, in welcher Religion sie auch gelebt werden, als intolerante Glaubensformen, die Hass und Angst säen und Gewalt erzeugen. Wir distanzieren uns von jeglichem Extremismus, der Menschen mit andern Auffassungen bedroht, verurteilt oder bekämpft. Weil unsere Religionen uns zu Toleranz und Frieden verpflichten, suchen wir beharrlich und geduldig das interreligiöse Gespräch und Zusammenleben.

St. Gallen, den 10. September 2005

Die Erstunterzeichnenden:

Kathrin Hilber, Regierungsrätin, Vorsteherin Departement des Innern

Hubert Schlegel, Stadtrat, Direktion Soziales und Sicherheit

Dr. Ivo Fürer, Bischof von St. Gallen

Pfr. Dr. Dölf Weder, Kirchenratspräsident, Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen

Dr. Hisham Maizar, Präsident Dachverband Islamischer Gemeinschaften der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Die St. Galler Erklärung ist in der Spurguppe religiöse Identität entstanden für die interreligiöse Dialog- und Aktionswoche vom 5. bis 11. September 2005. Sie kann unter [www.enzian.ch](http://www.enzian.ch) elektronisch unterzeichnet oder als pdf ausgedruckt werden.

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 27. Juni 2005 im Hotel Post Walenstadt

Der Synodalgottesdienst in der Evangelischen Kirche Walenstadt beginnt um 09.00 Uhr. Synodalpredigerin Pfarrerin Verena Schlatter, Ganterschwil, ging im Gottesdienst auf das Zusammenleben in der Kirche ein. Ausgehend von Epheser 4, 1 – 6, mit dem Kernsatz „ein Leib und ein Geist... ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ betonte sie die wünschenswerte Einheit aller Gemeindeglieder. Verena Schlatter visualisierte ihre Gedanken zu verschiedenen Gemeindemodellen durch sechs verschiedene Kirchenbilder, die von zwei Mitsynodalen zusammengesetzt wurden. Auch in den Fürbitten nahm sie diese Gedanken des Verbundenseins und des Miteinanders in Gebet und Symbolen wieder auf.

Die Kollekte ist bestimmt für die Beratungsstelle für Familien in St. Gallen; sie ergibt Fr. 1'169.50.

### 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Pfr. Dr. Frank Jehle, St. Gallen, begrüsst um 10.15 Uhr die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, Gäste und die Presse. Er dankt der Synodalpredigerin und den weiteren Mitwirkenden für die Gestaltung des Gottesdienstes. Im Sommer 1945 tagte die Synode in Bad Ragaz. Damals – ebenfalls an einem heissen Tag – wurde beantragt, auf dunkle Gewandung zu verzichten. Dies wurde aber nicht gut geheissen. Es sind aber nicht die Kleider, welche die Synode ausmachen, sondern deren Geist. In ihm tragen wir gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung unserer Kirche.

Die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft Walenstadt-Flums-Quarten, Simonia Giger-Thöny, stellt ihre Kirchgemeinde im Jubiläumsjahr „100 Jahre Kirche Walenstadt“ vor. Frank Jehle dankt der gastgebenden Gemeinde für den freundlichen Empfang, die Bewirtung und die allen Synodalen abgegebene Festschrift herzlich.

Die Synode gedenkt mit einer Schweigeminute des im April verstorbenen Synodalen Dr. oec. Georges Alder, Tablat St. Gallen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

## **2. Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 156 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 79. Entschuldigt haben sich Peter Hüberli, Pfr. Klaus Stahlberger und Ursula Steiger, alle Straubenzell St. Gallen West; Ineke Holderegger, Patrick Reichen und Pfr. Christoph Semmler, alle Tablat St. Gallen; Pfr. Günter Schnöring, Rorschach; Vreni Berchtold, Thal-Lutzenberg; Michael Vögele, Berneck-Au-Heerbrugg (ab 12.30 Uhr anwesend); Alfred Ritz, Altstätten; Paul Aebi, Sennwald-Lienz-Rüthi; Fritz Müller, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Pfr. Christoph Anderegg, Wildhaus; Magda Brändle, Alt St. Johann; Pfr. Philippe Müller, Ebnat-Kappel; Anita Laueremann, Niederuzwil; Daniela Klaus, Flawil; Gerlinde Frischknecht und Doris Ziegler, beide Wil. - Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Am Nachmittag um 16.10 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 155 Synodalen.

## **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig fünf vakant, je einer in Tablat St. Gallen, Ennetbühl und Niederuzwil sowie deren zwei in Goldach. - Seit der letzten Session wurden sieben Synodale neu gewählt.

Zur Zeit gehören 84 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 47% im Kirchenparlament entspricht; 32 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 71 Jahre jung und das jüngste 21 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei 51,5 Jahren.

## **4. Inpflichtnahme neuer Synodaler**

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die Neugewählten Karl Gabler, St. Gallen C; Michèle Tyler, Straubenzell St. Gallen West; Roland Grossenbacher, Thal-Lutzenberg; Pfr. Marcel Wildi, Buchs; Magda Brändle, Alt St. Johann; Pfr. Gert Oelrichs, Stein, und Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg, auf und nimmt sie in Pflicht.

Die abwesende Neugewählte Magda Brändle, Alt St. Johann, wird an der Wintersession 2005 in Pflicht genommen.

## **5. Wahl eines Vizedekans für den Kirchenbezirk Toggenburg für den Rest der Amtsdauer 2002 - 2006**

Pfr. Hansruedi Rosenmund, Ebnat-Kappel, hat aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt als Vizedekan auf Ende Juni 2005 bekannt gegeben. Synodalpräsident Jehle dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihm alles Gute.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Toggenburg wird Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Der Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Pfr. Dr. Frank Jehle in Pflicht genommen.

## **6. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2004**

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird seitenweise durchberaten.

Zum Vorwort auf Seite 1ff gibt Arne Engeli, Rorschach, seiner Freude darüber Ausdruck, dass sich der Kirchenrat der Thematik von Personen mit Nicht-Eintretens-Entscheiden sowie der Verweigerung von Nothilfe angenommen und öffentlich kritisch Stellung bezogen hat.

Beim Bericht zum KSD (S. 34) zeigt sich Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil, erstaunt, dass die Standortgemeinde nicht im Bilde ist, was der Kirchliche Sozialdienst KSD macht. Kirchenrätin Margrit Eggenberger, Grabs, informiert, dass der KSD seit 1987 an Berufsschulen Beratungsstellen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Lehrmeisterinnen und Lehrmeister, Lehrlinge usw. unterhält. Zusammen mit dem Kanton St. Gallen und der Katholischen Kirche ist geplant, sukzessive an allen Berufsschulen einen KSD einzurichten. Zur Zeit sind neun Stellen aufgebaut und besetzt. Wenn alle Stellen an allen Berufsschulen vergeben sind, ist eine Medienkonferenz geplant.

Zum Religionsunterricht (S. 40) wünscht Urs Noser, Altstätten, Auskunft, wie es nach dem krankheitsbedingten Ausfall von Ingrid Grünenfelder, Leiterin des Katechetischen Instituts, auf dem KISG weiter geht und in welcher Sprache künftig Religionsunterricht an den Schulen zu unterrichten ist, nachdem der Erziehungsrat für alle Fächer Hochdeutsch als Unterrichtssprache angeordnet hat. Kirchenrat Martin Schmidt, Berneck, weist darauf hin, dass Religion ein ordentliches Lehrfach ist und auch so geführt wird. Er schliesst nicht aus, dass

im Unterricht auch einmal Schweizerdeutsch gesprochen werden kann, aber grundsätzlich gilt als Unterrichtssprache Schriftdeutsch. Im Grundsatz soll man den schulischen Vorgaben folgen, schliesslich lege man kirchlicherseits immer grossen Wert darauf, Religion als ordentliches Unterrichtsfach zu führen.

Ingrid Grünenfelder musste just am heutigen Tag erneut operiert werden. Die Krankheit entwickelt sich zu einem chronischen Leiden. Es sieht heute so aus, dass die Stelle zur Neubesetzung ausgeschrieben werden muss.

Susi Büchi, Ennetbühl, würde es begrüessen, wenn an den Mittelschulen (S. 41) das Interesse an der eigenen Religion auch mit Events gefördert würde wie die Begegnungen mit anderen Religionen. Kirchenrat Schmidt versteht das Anliegen und orientiert, dass der Religionsunterricht an den kantonalen Mittelschulen keine konfessionelle Trennung kennt. Es wird als Wahlpflichtfach lediglich unterschieden zwischen Ethik und Religion.

Arne Engeli, Rorschach, hat früher gewünscht, dass der Kirchenrat eine interne und externe Evaluation beim Erwachsenenbildungskonzept (S. 46) durchführt. Die Exekutive hat nun eine interne vorgenommen. Arne Engeli beobachtet, dass seit 2002 ein Rückgang bei der Anzahl der Teilnehmenden und bei den Teilnehmerstunden festzustellen ist und wagt, dazu drei Hypothesen aufzustellen: die Kirche verliert an Marktanteilen als gesellschaftliches Problem, die Schwerpunkte entsprechen nicht den Kundenbedürfnissen und die finanziellen Beiträge für extern Anbietende sind zuwenig attraktiv. Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen, bestätigt, dass durch den gesellschaftlichen Wandel die kirchliche Erwachsenenbildung (EB) weniger gefragt ist. Die kirchliche Identität muss in der EB unbedingt gewahrt bleiben. Im neuen EB-Konzept sind die Schwerpunkte ausgeweitet worden; es gibt nun mehr themenspezifische Schwerpunkte. Die interne Evaluation ist abgeschlossen und ein neues, schlankeres EB-Konzept liegt vor. Die EB ist und bleibt im Wandel.

Pfrn. Christina Nutt, Azmoos, Präsidentin der Kirchenbrotekommission, teilt zu Seite 77 mit, dass mit der September-Ausgabe 2005 der St. Galler Kirchenzeitung die Homepage unter [www.kirchenbote-sg.ch](http://www.kirchenbote-sg.ch) angeschaltet wird. Nicht nur auf sämtliche Gemeindebünde kann damit künftig zugegriffen werden, sondern auch auf ältere Nummern bis in die fünfziger Jahre zurück. Die Lancierung erfolgt im Rahmen eines grösseren Anlasses am 23. August in der Rheintaler Druckerei in Berneck. Pfrn. Nutt ermutigt die Synodalen, an diesem Event teilzunehmen. Zudem erarbeitet die Kommission Vorschläge, wie der Kirchenbote jugendfreundlicher gestaltet werden kann.

Rückkommen wird nicht gewünscht. Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2004 wird einstimmig entgegengenommen.

Der Synodalpräsident dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

## 7. Jahresrechnungen 2004

Kirchenrat lic. oec. Alfred Friedauer, Au, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Er ist sehr erfreut, dass ein positiver Rechnungsabschluss der Zentralkasse vorgelegt werden kann. Dies war möglich dank höherer Steuereinnahmen. Allerdings bestehen grosse Unterschiede zwischen den Regionen. Die Regionen Toggenburg und Rheintal verzeichnen tendenziell rückläufige Steuereinnahmen, was durch höhere in andern Regionen aber mehr als kompensiert wurde. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträge und Bilanz durchgegangen. Diskussion wird nicht gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **Die Rechnungen 2004 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von Fr. 351'484.00, des Finanzausgleichsfonds mit einem Rückschlag von Fr. 18'304.35 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo Fr. 57'192.65 seien zu genehmigen.**
2. **Die Saldi der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds gutzuschreiben bzw. zu belasten, nämlich**

<b>Finanzausgleichsfonds</b>	- Fr.	<b>18'304.35</b>
<b>Stipendienfonds</b>	- Fr.	<b>15'563.00</b>
<b>Pfarrerhilfskasse</b>	- Fr.	<b>3'618.35</b>
<b>Erwachsenenbildungsfonds</b>	- Fr.	<b>31'457.30</b>
<b>Erholungsbed. Kirchengenossen</b>	- Fr.	<b>6'554.00</b>
3. **Der Vorschlag der Zentralkasse von Fr. 351'484.00 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.**

Pfrn. Christina Nutt, Azmoos, Präsidentin der Kirchenbotekommission, ist erfreut über das positive Ergebnis der Rechnung des Kirchenboten und teilt mit, dass die unternommenen Sparbemühungen und die eingehaltene Kostendisziplin Früchte getragen haben. Sie lobt die gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission. Die Kommission stellt Überlegungen an, die Rechnungsführung des Kirchenboten auf das kommende Jahr hin der Zentralkasse der Kantonalkirche zu übertragen, da Kommissionsmitglied und Kassier Kurt Zürcher auf Ende der Amtsdauer 2002 – 2006 zurücktreten wird.

Weder zur Jahresrechnung des Kirchenboten noch zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird eine Diskussion gewünscht.



In der Abstimmung wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten einstimmig genehmigt:

**Die Jahresrechnung 2004 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von Fr. 71'268.70 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Alfred Friedauer, Zentralkassier Werner Macher, der Geschäftsprüfungskommission und den Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit. Die Versammlung unterstützt den Dank mit Applaus.

## **8. Revision des Reglements über den Finanzausgleich, 1. Lesung**

Kirchenrat lic. oec. Alfred Friedauer, Au, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Mit dem alten Finanzausgleich fehlten Steuerelemente und dem Kirchenrat war es somit nicht möglich, die Finanzplanung der Kirchgemeinden in irgend einer Form verbindlich zu beeinflussen. Der neue Finanzausgleich soll einfach, verständlich und für die Kirchgemeinden vorteilhaft sein. Die komplizierten Berechnungen werden wegfallen. Aber es wird damit auch eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Kirchenrat ermöglicht, direkt auf Budgets der Kirchgemeinden Einfluss zu nehmen. Die Kantonalkirche kann sich kleine Kirchgemeinden noch leisten. Der neue Finanzausgleich ist kein Steuerungselement für regionale Zusammenarbeit von Kirchgemeinden und Kirchgemeindefusionen. Abschliessend weist er auf eine kirchenrätliche Ergänzung im Artikel 8 hin. Er bittet um Eintreten.

Robert Dubacher, Grabs-Gams, Präsident der vorberatenden Synodalkommission, betont, dass viele Kantonalkirchen mit finanziellen Engpässen zu kämpfen haben. Die St. Galler Kirche ist davon noch verschont geblieben, daher ist es wichtig, heute vorauszudenken und voranzuarbeiten. Das Reglement ist bewusst einfach und verständlich abgefasst, damit es den Verantwortlichen in den Kirchgemeinden möglich ist, ihren Finanzausgleich selber zu berechnen und ihn bei Budgetierung und Festlegung des Steuerfusses in die Dispositionen einzubeziehen. Die vorberatende Synodalkommission habe das Reglement nicht nur beraten, sondern durch ausführliche Stellungnahmen, die vom Kirchenrat in allen wesentlichen Punkten umgesetzt worden sind, auch mitgestaltet. Im Namen der vorberatenden Synodalkommission bittet er um Eintreten und Zustimmung zum neuen Reglement über den Finanzausgleich.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Das Reglement über den Finanzausgleich wird artikelweise durchberaten.

Artikel 1 bis 4 passieren diskussionslos.

Zu Artikel 5 **beantragt** Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, dass der Begriff „Reservenauflösung“ aus dem Satz zu streichen ist. Er lautet dann neu: **Der Ertrag aus Bahren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.** Robert Dubacher spricht sich gegen diesen Antrag aus, da die Kirchgemeinden gewisse Reserven haben sollten, damit sie eigenständig handeln können. Ein Auflösen von Reserven ist immer auch ein Abbau von Kapital. Der Kirchenrat schliesst sich der Argumentation Dubacher an.

Der **Antrag Aschmann** auf Streichung des Begriffs „Reservenauflösung“ wird abgelehnt und somit passiert Artikel 5 im Wortlaut des Kirchenrates

Artikel 6 und 7 passieren diskussionslos.

Zu Artikel 8 Absatz 4 hat der Kirchenrat in seinem Antrag nachfolgende *Ergänzung* aufgenommen:

Die Punkte werden unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktzahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

- |  |            |
|--|------------|
| • Historische Pfarrstelle, Verwurzelung, Tradition   | 30 Punkte  |
| • Administrative Grundleistungen zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben                           | 10 Punkte  |
| • Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche, pro angefangene 100 Mitglieder | 5 Punkte   |
| • Weitläufigkeit der Kirchgemeinde (über 5000 ha Fläche)   | 5 Punkte   |
| • Mehr als 1 politische Gemeinde in der Kirchgemeinde  | 5 Punkte   |
| • Kur- und Tourismuspastoration  | 5 Punkte   |
| • Pro Wochenlektion im Rahmen der Pastoration erteilter Religions- und Konfirmandenunterricht    | 3.5 Punkte |
- (Normalpensum gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen; *in Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO wird für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr ungeachtet des effektiv erteilten Unterrichts mindestens die Punktzahl für das Normalpensum gewährt.*)

Artikel 8 passiert mit der kirchenrätlichen Ergänzung.

Artikel 9 bis 12 passieren diskussionslos.

Zu Artikel 13, zweiter Absatz, letzter Satz **beantragt** Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, nach dem Ausdruck „Finanzvermögen“ folgende Klammerbemerkung anzubringen „(gemäss Punkt 1.3, Art. 16, GE 52-10)“. Kirchenrat Friedauer findet dies nicht nötig und wenn schon, dann müsste diese Anmerkung im Artikel 5 erfolgen. Robert Dubacher versichert, dass den Finanzexperten die Fachausdrücke bekannt sind, und dass somit auf die Klammerbemerkung verzichtet werden kann. Lic. iur. Markus Rohrer, Gaiserwald,

macht darauf aufmerksam, dass in übergeordneten Erlassen untergeordnete Weisungen nicht aufgeführt werden sollten.

Der **Antrag Aschmann** auf Ergänzung des Ausdrucks „Finanzvermögen“ mit einer Klammerbemerkung wird abgelehnt und somit passiert Artikel 13 im Wortlaut des Kirchenrates.

Artikel 14 bis 17 passieren diskussionslos.

Zu Artikel 18, Punkt 1, **beantragt** Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, den Begriff „denkmalpflegerische Massnahmen“ zu ergänzen um **jedoch nur subsidiär zur Kostenbeteiligung der kantonalen Denkmalpflege**. Kirchenrat Alfred Friedauer orientiert, dass die heute angewandte Regelung bewirkt, dass der denkmalpflegerisch anrechenbare Beitrag je zu einem Drittel vom Kanton, der Gemeinde und der Kantonalkirche getragen wird. Das wird sich nicht ändern. Aufgrund dieser Erklärung zieht Pfarrer Aschmann seinen Antrag zurück, so dass Artikel 18 im Wortlaut des Kirchenrates passiert.

Artikel 19 bis 28 passieren diskussionslos.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung einstimmig gutgeheissen:

1. **Das vorliegende Reglement über den Finanzausgleich sei zu genehmigen.**
2. **Der Kirchenrat wird beauftragt, das Problem der Unterbilanzen einzelner Kirchgemeinden und eine Unterstützung der Sanierung durch den Finanzausgleichsfonds zu prüfen und der Synode entsprechend Antrag zu stellen.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat lic. oec. Alfred Friedauer, Zentralkassier Werner Macher und den Mitgliedern der vorberatenden Synodalkommission für ihre hervorragende Arbeit ganz herzlich.

## **9. Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen (Art. 113<sup>bis</sup> bis 113<sup>sexies</sup>, 108 und 149 der Kirchenordnung), 1. Lesung**

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Er macht auf den Grundgedanken und damit auf die zwei Ebenen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenvorsteherschaft bei diesem Geschäft aufmerksam. Auf der oberen Ebene finden die Wahl einer Pfarrperson an der Kirchgemeindeversammlung und deren Wahlannahme statt. Daraus entsteht ein Dienstverhältnis auf der unteren Ebene

zwischen Pfarrperson und Kirchenvorsteherschaft. Entsprechend sind eine allfällige Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Kirchenvorsteherschaft und die bei Nichteinverständnis der Pfarrperson entscheidende Wegwahl durch die Kirchgemeindeversammlung zu unterscheiden. Es wurden vor dieser Synode 12 Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt. Die Vorlage ist daher in breiter Diskussion ausgereift und sie präsentiert sich als ausgewogen. Sie bringt die für die Umsetzung des Finanzausgleichs notwendige Flexibilität, schützt aber gleichzeitig die berechtigten Anliegen der Pfarrpersonen. Die Vorlage basiert auf dem Modell, das in der Vernehmlassung eine absolute Mehrheit der Antwortenden erreichte, also sehr breit abgestützt ist. Sie ermöglicht weiterhin die gemeinsame Gemeindeleitung von Theologen und Nichttheologen samt Stimmrecht der Pfarrpersonen, wie in der Kirchenverfassung festgelegt. Die Freiheit der Verkündigung bleibt garantiert. Gewährleistet bleibt aber auch die Freiheit der Kirchgemeindeversammlung in der Form von Wahl und Wegwahl. Grosszügige Fristen und klare Spielregeln ermöglichen frühzeitige Kriseninterventionen, vermindern unnötige Eskalationen und helfen soziale Härtefälle zu vermeiden. In verschiedenen Details wird Klarheit in Punkten geschaffen, die bisher nicht eindeutig geregelt waren. Entscheidend ist sicher, dass Kirchenvorsteherschaft und Pfarrer und Pfarrfrauen künftig noch vermehrt miteinander im Gespräch sind bezüglich Arbeitsschwerpunkten und Zielen, die gemeinsam erreicht werden sollen. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Weder bittet um Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen.

Pfr. Felix Marti, Flawil, kritisiert die Vorlage. Mit ihr werden aus Pfarrpersonen eher einfache Ruderer als erfahrene Steuerleute. Anstatt wie bisher gemeinsam das Kirchenschiff zu leiten, müssen Pfarrpersonen künftig tun, was die Mehrheit der Behörde will. Das Pfarramt kommt damit möglicherweise auch ökumenisch unter Druck, weil es Leitungsfunktionen verliert. Pfr. Marti spricht sich für ein Obligatorium für Stellenbeschriebe von Pfarrpersonen aus.

Pfr. Markus Roduner, Lichtensteig, dankt dem Kirchenrat vorerst für die Vorlage. Sie weist einerseits einige überzeugende Punkte auf, andererseits löste sie auch betrübte Momente aus. Er warnt vor der Zunahme einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmermentalität und befürchtet eine schleichende Gewichtsverlagerung, obwohl die gemeinsame Gemeindeleitung in der Kirchenverfassung verankert ist. Die theologischen Aspekte der Ämterfrage wurden für ihn zu wenig mit einbezogen. Er ist enttäuscht, dass im Vernehmlassungsschreiben des Kirchenrates ganz auf die Darlegung theologischer und ekklesiologischer Aspekte verzichtet wurde.

Markus Kramer, Goldach, hat Verständnis für die Erschütterung bei Pfarrpersonen über diese Vorlage. Er gibt aber zu bedenken, dass sich im Angestelltenverhältnis überall über Nacht etwas verändern kann, wenn z.B. eine Firma den Eigentümer wechselt. Dann ist am anderen Tag nichts mehr so, wie es gestern noch war. Der Kirchenrat hat eine ausgewogene Vorlage geschaffen. Es muss in der Gemeinde diskutiert werden, und das ist gut so. In Kirchgemeinden gibt es eben auch schwierige Pfarrpersonen und dazu braucht es ein adäquates Mittel zur Lösung der Probleme.

Kirchenratspräsident Weder erklärt das kirchenrätliche Vorgehen. Der Kirchenrat hat in der Vernehmlassung bewusst auf theologische Belehrungen zu den einzelnen Modellen verzichtet, jedoch wurden diese theologischen Fragen im Auge behalten und in Botschaft und

Anträgen an die Synode ausdrücklich erläutert. Die Pfarrpersonen werden weiterhin Stimmrecht in der Kirchenvorsteherschaft haben und somit bleibt gewährt, dass in der Behörde gemeinsam entschieden wird. Mit den Präsidien der drei Pfarrkapitel und mit den Dekanen wurde vereinbart, dass periodisch Diskussionen über das Pfarrerberufsbild in diesen Gremien geführt werden. Der Kirchenrat glaubt nicht, dass ein guter Pfarrer, als von der Kirchgemeindeversammlung Gewählter und stimmendes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, sich nun als ausführender Angestellter versteht. Zudem verlangt das Pfarramt ganz generell Bereitschaft zum Rückgrat zeigen. Es soll in der Kirchenvorsteherschaft weiterhin partnerschaftlich miteinander gearbeitet werden. Noch wichtiger wird aber künftig das gemeinsame Gespräch.

Eintreten wird beschlossen.

Artikel 113<sup>bis</sup> passiert diskussionslos.

Urs Noser, Altstätten, **beantragt** im Namen des Kantonalen Diakonatskapitels den zweiten Absatz von Art. 113<sup>ter</sup> wie folgt zu ändern: **Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart mit dem Pfarrer einen Stellenbeschrieb und führt jährliche Mitarbeitergespräche. Der Kirchenrat fördert dies durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen.**

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, unterstützt den Antrag Noser. Auch er ist der Meinung, dass Mitarbeitergespräche notwendig und wichtig sind. Dadurch kann vermieden werden, dass Ankündigungen einfach aus heiterem Himmel gemacht werden. Es ist wichtig, miteinander im Gespräch zu sein. Mitarbeitergespräche sind in beider Interessen zu befürworten.

Pfr. Bernard Huber, Degersheim, ist der Meinung, dass es auch weniger gute Kirchenvorsteherschaften gibt. Er wünscht daher, dass auch die Pfarrpersonen mit den Behörden Mitarbeitergespräche führen und **beantragt: Der Pfarrer führt Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft.**

Christina Graf, Rebstein, unterstützt im Namen der Synodalgruppe „Lebendige Kirche“ den Antrag Noser.

Auch Pfr. Felix Marti, Flawil, begrüsst den Antrag Noser. Er wünscht jedoch noch Ergänzungen und **beantragt** daher: **Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart mit dem Pfarrer einen Stellenbeschrieb mit Festlegung der Aufgaben, Tätigkeiten und Entscheidungskompetenzen und führt jährliche Mitarbeitergespräche. Der Kirchenrat fördert dies durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen.**

Kirchenratspräsident Dölf Weder zeigt sich erfreut über die Diskussion. Der Kirchenrat ist überzeugt von der Wichtigkeit von Stellenbeschrieben und Mitarbeitergesprächen. Er ist aber auch der Meinung, dass ein Obligatorium für Mitarbeitergespräche nur dann Sinn macht, wenn eine deutliche Mehrheit unter den Synodalen dafür zu finden ist.

Der **Antrag Huber**, dass Pfarrpersonen mit den Kirchenvorsteherschaften Mitarbeitergespräche führen, wird einhellig **abgelehnt**.

Der **Ergänzungsantrag Marti** zu Mitarbeitergesprächen wird in der Gegenüberstellung zum Antrag Noser **abgelehnt**.

Der **Antrag Noser** zum Obligatorium von Mitarbeitergesprächen **obsiegt** in der Gegenüberstellung zum Antrag des Kirchenrates und wird zum **Beschluss erhoben**.

Artikel 113<sup>quater</sup> und 113<sup>quinquies</sup> passieren diskussionslos.

Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, findet, dass es Dinge gibt, die in normalen Fällen selbstverständlich sind, aber in aussergewöhnlichen Situationen vergessen gehen. Daher **beantragt** er, Artikel 113<sup>sexies</sup> Absatz 2 zu ergänzen: **Dem Pfarrer soll auf dessen Wunsch innert 8 Wochen ein Abschiedsgottesdienst ermöglicht werden.**

Pfr. Felix Marti, Flawil, kann sich mit dem Gedanken der sofortigen Freistellung nicht anfreunden. Dies wird nur bei schwerwiegenden Verfehlungen gemacht. Daher **beantragt** er: **Wird Wegwahl beschlossen, kann der Pfarrer, die Kirchengemeinschaft oder die Kirchbürgerversammlung die teilweise oder völlige Freistellung des Pfarrers beim Kirchenrat beantragen.** Ferner möchte er diesen Absatz ergänzt wissen und **beantragt**: **Nach einer erfolgten Abwahl hat der Kirchenrat die Aufgabe, einen Klärungsprozess in der betroffenen Kirchgemeinde einzuleiten.**

Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, unterstützt im Namen der Vorsynode Toggenburg den Antrag Fäh.

Kirchenratspräsident Dölf Weder teilt mit, dass der Kirchenrat den Antrag Fäh sinnvoll findet. Hingegen ist die Exekutive der Meinung, dass es von Vorteil ist, wenn ein Pfarrer automatisch freigestellt wird und er sich dann auf eine neue Anstellung konzentrieren kann. Das ist keine Stigmatisierung. Ein obligatorischer Klärungsprozess ist nicht notwendig, da die Konfliktregelung in Artikel 113<sup>septies</sup> und 145 Kirchenordnung bereits geregelt ist. Es soll situationsgerecht vorgegangen werden.

Der **Ergänzungsantrag Marti**, dass der Kirchenrat einen Klärungsprozess einzuleiten hat, wird einhellig **abgelehnt**.

Der **Ergänzungsantrag Fäh** wird zum **Beschluss erhoben**.

Der **Antrag Marti** zur Freistellung **unterliegt** in der Gegenüberstellung zum Antrag des Kirchenrates. Der Wortlaut der Exekutive wird zum **Beschluss erhoben**.

Artikel 113<sup>septies</sup> passiert diskussionslos.

Die Anträge 2 bis 5 des Kirchenrates passieren diskussionslos.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge 1 bis 5 des Kirchenrates mit den beiden gut geheissenen Anträgen Noser und Fäh bei zwei Gegenstimmen in 1. Lesung zum Beschluss erhoben:

**1. Die folgenden Artikel *ersetzen* in der Kirchenordnung die bisherigen Art. 113<sup>bis</sup> bis Art. 113<sup>sexies</sup> sowie die Überschrift a<sup>bis</sup>).**

*a<sup>bis</sup>) Dienstverhältnis*

*Art. 113<sup>bis</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer auf unbestimmte Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart vorgängig das bei Stellenantritt gültige Arbeitspensum in Prozenten. Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das Pensionierungsalter erreicht ist.*

*Art. 113<sup>ter</sup> Festlegung und Änderungen der Verantwortung für Arbeitsbereiche innerhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie deren Gewichtung erfolgen in gemeinsamem Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft innerhalb des durch die Kirchenordnung und das Arbeitspensum abgesteckten Rahmens. Dasselbe gilt für eine teilweise oder völlige Freistellung bei ungekürztem Gehalt.*

*Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart mit dem Pfarrer einen Stellenbeschrieb und führt jährliche Mitarbeitergespräche. Der Kirchenrat fördert dies durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen.*

*Art. 113<sup>quater</sup> Änderungen des Arbeitspensums, Übernahmen von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie unbezahlte Beurlaubungen sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft jederzeit möglich.*

*Art. 113<sup>quinquies</sup> Wird bezüglich einer Änderung des Arbeitspensums oder einer von der Kirchenvorsteherschaft gewünschten Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde kein gegenseitiges Einverständnis erzielt, oder will die Kirchenvorsteherschaft das Dienstverhältnis mit einem Pfarrer auflösen, kann sie einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Entscheidung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Sie tritt frühestens 9 Monate nach Beschlussfassung in Kraft.*

*Die Kirchenvorsteherschaft kann einen solchen Beschluss nicht während einer teilweisen oder vollen Arbeitsunfähigkeit des Pfarrers fassen, sofern eine solche in den letzten 12 Monaten gesamthaft wäh-*

*rend weniger als 6 Monaten bestand, oder im Falle einer Pfarrerin nicht zum Zeitpunkt einer bestehenden Schwangerschaft oder einer weniger als 4 Monate zurück liegenden Geburt. Treten solche Ereignisse erst nach einem Beschluss der Kirchenvorsteherschaft ein, haben sie keine Wirkung auf die darauf folgenden Abläufe und Fristen.*

*Ein möglicherweise bevorstehender derartiger Beschluss der Kirchenvorsteherschaft muss dem Pfarrer vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft zwischen 3 und 12 Monate vor Beschlussfassung mit Kopien an Dekan und Kirchenrat schriftlich angezeigt und begründet werden. Dem Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einem allfälligen Rücktritt (Art. 142) zu geben. Während der Behandlung des Geschäfts in der Kirchenvorsteherschaft tritt der betroffene Pfarrer in den Ausstand.*

*Der Pfarrer kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung mit Schreiben an den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft verlangen, dass die Sache der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet in Anwendung von Art. 113<sup>sexies</sup> innert 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorsteherschaft.*

*Art. 113<sup>sexies</sup> Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet im Falle von Art. 113<sup>quinquies</sup> Abs. 4 über eine allfällige Wegwahl, über eine Änderung des Arbeitspensums oder über eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde. Dem betroffenen Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.*

*Wird Wegwahl beschlossen, ist der Pfarrer von der Ausübung seines Amtes sofort freigestellt. Das Dienstverhältnis samt Recht auf Pfarrhausbenutzung bleibt noch für 6 Monate bestehen. Dem Pfarrer soll auf dessen Wunsch innert 8 Wochen ein Abschiedsgottesdienst ermöglicht werden.*

*Wird eine Änderung des Arbeitspensums oder eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde beschlossen, tritt diese frühestens 6 Monate nach der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.*

*Abweichende Regelungen gelten im Falle eines Disziplinarverfahrens (Art. 146 – 148) oder einer Abberufung (Art. 149 – 151).*

*Art. 113<sup>septies</sup> Eine allfällig notwendige Konfliktregelung erfolgt gemäss Art. 145. Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeiten können mittels Rekurs (Art.*



*106) oder Kassationsbeschwerde (Art. 19 Kirchenverfassung) an den Kirchenrat beanstandet werden.*

2. Alle Pfarrer, die am 30. Juni 2006 auf Grund der Bestimmungen der bisherigen Art. 113<sup>bis</sup> bis Art. 113<sup>sexies</sup> ordentlich gewählt sind, gelten ab 1. Juli 2006 automatisch als gemäss dem neuen Art. 113<sup>bis</sup> auf unbestimmte Zeit gewählt. Für den Umfang des Arbeitspensums gilt die Situation am Stichtag 30. Juni 2006.

3. Art. 108 der Kirchenordnung wird wie folgt abgeändert (*Änderungen fett und kursiv*):

Innerhalb von sechs Wochen *nachdem das Ausscheiden* eines Pfarrers *definitiv fest steht*, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. ... [*Rest unverändert*].

4. Art. 149 der Kirchenordnung wird wie folgt ergänzt (*Ergänzungen fett und kursiv*):

Ein Begehren auf Abberufung eines Pfarrers ist rechtsgültig zustande gekommen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gemeindeglieder, *bei Kirchgemeinden mit mehr als 1250 Stimmberechtigten mindestens 250*, dies unterschriftlich verlangen, und wenn deren Stimmberechtigung durch den Stimmregisterführer der politischen Gemeinde beglaubigt worden ist. ... [*Rest unverändert*].

5. Diese Änderungen und Ergänzungen treten nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Juli 2006 in Kraft.

## 10. Bestimmung der Bettagskollekte 2005

Kirchenrätin Margrit Eggenberger, Grabs, macht auf die wichtige Arbeit der Stiftung Sonneblick Walzenhausen aufmerksam.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2005 die Arbeit der Stiftung Sonneblick Walzenhausen zu unterstützen, wird einstimmig gut geheissen.

## **11. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2006**

Kirchenrätin Margrit Eggenberger, Grabs, orientiert über das Wirken der Stiftung CVJM Ferienheim La Punt.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2006 die Stiftung CVJM Ferienheim La Punt zu unterstützen, wird einstimmig gut geheissen.

## **12. Zwischenbericht des Kirchenrats über den Stand der hängigen Motionen**

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 44 des Synodalamtsblattes 2005/1 vor zur hängigen Motion Schüpbach „Überprüfung des heutigen Systems des Finanzausgleichs“.

Motionär Robert Schüpbach, Straubenzell St. Gallen West, dankt dem Kirchenrat, der vorberatenden Synodalkommission und Zentralkassier Werner Macher für ihre Arbeit bestens. Sie machte es möglich, heute in 1. Lesung das neue Reglement über den Finanzausgleich zu beraten.

## **13. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen**

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

## **14. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK**

Über die Sommer-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Einsiedeln liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Balgach.

Die Sommerabgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) tagte auf Einladung der Schwyzer Landeskirche vom 19. - 21. Juni in Einsiedeln.

### ***Und was wurde gearbeitet?***

Eher routinemässige Traktanden waren Jahresbericht und –rechnung des SEK. Viele Delegierte nutzten die Gelegenheit für ergänzende Fragen; die Rechnung ergab zwar ein Defizit, aber nicht in bedrohlichem Ausmass. Beides wurde einstimmig gut geheissen.

Von den neun Mitgliedern des Rates hatte Pfr. David A. Weiss aus dem Kanton Luzern seinen Rücktritt erklärt, neu gewählt wurde Pfr. Urs Zimmermann, Wettingen. In die GPK wurden Regula Kummer, TG, und Pfr. Christophe Kocher, NE, gewählt.

***Drei Sachgeschäfte lösten teils ausgiebige Debatten aus: Es ging um „Sans Papiers“, Oekumene und das Open Forum Davos***

Zu den ersten beiden Themen lagen Dokumente des Rates vor, welche durch Vorstösse aus der AV ausgelöst worden waren. Der Rat zeichnete nach, was er in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit Migration speziell zum Problem der Menschen ohne rechtsgültige Regelung ihres Aufenthalts (sog. Sans Papiers) in der Schweiz unternommen hat. Es war unbestritten, dass es keine einfachen Lösungen gibt, dass viele der Betroffenen Schutz und Beratung brauchen – und dass es teilweise Gruppen gibt, bei denen nicht jeder einzelne Fall für sich geprüft werden müsste. Die Versammlung nahm den Bericht gerne und mit Dank entgegen.

Aufgrund einiger Turbulenzen in den Beziehungen mit der römisch-katholischen Kirche war der Rat aufgefordert, seinen Standpunkt und seine Ansicht bezüglich des Vorgehens in nächster Zukunft darzustellen. Dieses Dokument war profiliert – es betonte für schweizerische Ohren ungewohnt stark, dass es den Evangelisch-Reformierten sehr gut täte, sich international besser zu organisieren und enger zusammen zu schliessen.

Soll die Kirche – soll der SEK sich am WEF in Davos weiterhin engagieren? Es gibt Stimmen, die das vehement ablehnen; die Kirche biedere sich da dem Mammon an und verhelpe den WEF-Organisatoren zu einem „Schutzmäntelchen“, statt sich auf die Seite der Gegner zu stellen. Die Versammlung stärkte dann aber dem Rat SEK den Rücken in seinem Entscheid, die Angebote des „Open Forum“ weiter zu führen. Das Argument überzeugte, dank diesen für alle Interessierten zugänglichen und kontroversen Diskussionen sei das WEF offener geworden und es sei möglich, Themen wie die Frage nach Werten wirkungsvoll einzubringen.

Unüberhörbares Murren gab es bei einem ***Bauvorhaben***: Ein Vorprojekt vom November 2004 für „einige bauliche Massnahmen“ im Haus des SEK in Bern rechnete mit knapp einer Million Franken Kosten, jetzt lag das definitive Bauprojekt vor – mit einer Summe von 1,5 Mio. Schliesslich stimmte die AV dann aber doch zu.

***Durchzogene Ergebnisse – sehr gut gestaltete Jahresberichte:***

Die reinen Spendeneinnahmen des HEKS blieben 2004 auf der Höhe des Vorjahres, bei Bfa stiegen sie deutlich, andere Einnahmequellen flossen spärlicher.

Die seit einiger Zeit hängige Frage einer engeren Zusammenarbeit der beiden Werke ist in Arbeit, bis im August legen die Stiftungsräte ihre Stellungnahmen vor, so dass der Rat SEK im Herbst neue Strukturen entwerfen kann.

Noch nicht gefunden ist ein neuer Präsident oder eine Präsidentin für Brot für alle; der neue Generalsekretär Reto Gmünder stellte sich vor. Neu in den Stiftungsrat Bfa gewählt wurde Jeanne Pestalozzi vom Zürcher Kirchenrat (Ressort OeME).

Zu guter Letzt passierten auch Bericht und Rechnung von fondia, einer Stiftung, die diakonische Projekte mitfinanziert, oppositionslos.

Ganz am Schluss hatte der Berichterstatter das Vergnügen, die AV für ihre Versammlung im Sommer 2006 nach St. Gallen einzuladen.

Synodalpräsident Pfr. Dr. Frank Jehle dankt Kirchenrat Bösch für den Bericht.

## 15. Umfrage

Kirchenrat lic. oec. Alfred Friedauer, Au, gibt bekannt, dass er als Kirchenrat für die am 1. Juli 2006 beginnende neue Amtsdauer nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Vizepräsident lic. iur. Martin Baumann, Nesslau, führte durch das Traktandum 8.

Gemeindepräsident Arnold Bühler, Walenstadt, übermittelte vor der Mittagspause einige Gedanken über „seine“ Landgemeinde Walenstadt. Synodalpräsident Pfr. Dr. Jehle dankte Arnold Bühler für seine Worte und für den von der Politischen Gemeinde offerierten Apéro.

Die Mittagspause um 12.05 Uhr wird mit dem Kanon KGB 646 eingesungen. Nach dem Lied KGB 843, Strophen 1 bis 3, und den besten Sommerwünschen schliesst Synodalpräsident Pfr. Dr. Frank Jehle um 16.30 Uhr die Session der Synode.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Arbeit der Evangelischen Lepa-Mission Schweiz ergibt Fr. 5'200.00.

16. August 2005

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.

Der Vizepräsident: Martin Baumann, lic. iur.

Die Sekretäre: Markus Bernet

Christoph Schreck

Die Stimmzählenden: Christoph Schläpfer

Vreni Frank

Marcel Ammann, Pfr.